



# Entwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in der Pfalz seit 1816

von  
Michael Landgraf

Neustadt an der Weinstraße 2011



## Zur Entwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in der Pfalz seit 1816

von Michael Landgraf

### Hinführung

Bei einer Geschichte des Religionsunterrichts sind Fragen auf unterschiedlichen Ebenen zu klären. Zum einen betreffen sie das Verhältnis von Staat und Kirche im Blick auf das Schulwesen und den Religionsunterricht. Es muss untersucht werden, welche Aufgaben der Schule allgemein zugeschrieben werden und wie man dabei das Wesen des Religionsunterrichts definiert. Dann ist zu klären, wie die Leitwissenschaften Theologie und Pädagogik den Religionsunterricht prägen. Schließlich geht es um Fragen des konkreten Unterrichts: Wie sehen Lehrpläne und Stundenpläne aus? Welche Lernmittel gibt es, welche Methoden? Was weiß man über die Lehrenden? Der folgende Artikel soll grob Entwicklungslinien beschreiben.

Die Startbedingungen für die Schule und den Religionsunterricht in der Pfalz waren um 1816 nicht gut. „Alle Schulen der Churpfalz sind äußerst schlecht und elend – wobei die evangelischen noch schlimmer sind als die katholischen.“<sup>1</sup> Dieses Urteil fällt Friedrich Christian Laukhard um 1800 über die Heimat Philipp Melancthons, die lange als Musterregion für Schule und Bildung galt. In den pfälzischen Territorien entstanden mit Johannes Baders „Gesprächsbüchlein“ (1526) eines ersten und mit dem „Heidelberger Katechismus“ (1563) eines der wichtigsten Lehrbücher der Protestanten. Fortschrittliche Kirchen- und Schulordnungen wurden hier entwickelt. Im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken verordnete man bereits 1706 die Schulpflicht und ließ 1747 ein Lehrerseminar entstehen. Doch Kriege, Konfessionshader und schließlich die französische Religionspolitik haben in der Pfalz tiefe Spuren besonders im Bildungswesen hinterlassen. 1813 stellte man fest: Das desolote Schulsystem und der kaum noch vorhandene Religionsunterricht haben zur „Rohheit des Geistes“ und zur „Zügellosigkeit der Sitten“ geführt.<sup>2</sup>

**Eynn gesprech büchlein /**  
vom anfang des Chrißlichen le-  
bens / mit dem jungen volck  
zü Landaw / auff  
die Ofter zejt.

W.D. xvvi.

Durch  
Johan Bader / in  
Schulßweyße gehandelt /  
Eym jegliche menschen che er  
sich für eyne Chrißten außgibt /  
vnd züm nachtmal des herren zü  
gon sich vermisset / gangz not zü wissen.

¶ Lasset die kindlin zü mir kómen vnd  
wóret in nit / den solcher ist dz reyck gotes.

**Kirchenordnung /**  
Wie es mit der Chrißlichen  
Lehre / heiligen Sacramenten / vund Ceremonien /  
im des Durchleuchtigsten Hochgeborenen Fürsten  
vund Heren / Herrn Friderichs Pfalzgrauen bey  
Rhein / des heilige Rómischen Reichs Erdruchts-  
essen vund Churfürsten / Herzogen im  
Bayern ic. Churfürstenthumb  
bey Rhein / gehalten  
wirdt.



gedruckt zu Heidelberg / durch Johannem  
Walter / im jar / M. D. LXIII.

Abbildungen:  
Johannes Bader, Gesprächsbüchlein, Landau 1526;  
Kurpfälzische Kirchen- und Schulordnung 1563.

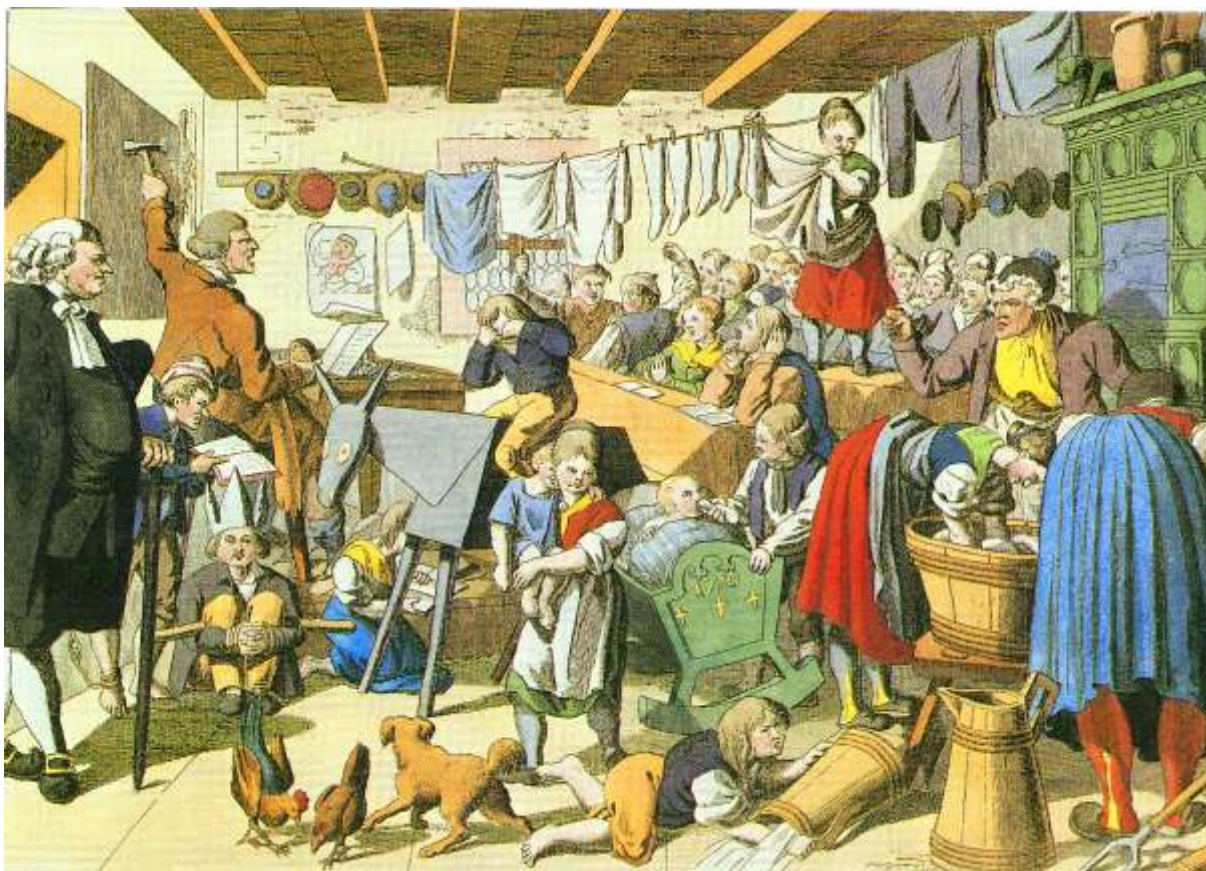
<sup>1</sup> Quelle bei Michael Heymel, Ein Prediger der Aufklärung: Carl Friedrich Bahrdt. BPfKG 69 (2002), 141.

<sup>2</sup> Vgl. Theodor Kaul, Zur Geschichte des Religionsunterrichts zu Beginn des 19. Jahrhunderts. BPfKG 26 (1959, 2), 81-84.



## Aufbau des Schulwesens und die geistliche Schulaufsicht (1816 bis 1870)

Als 1816 die Pfalz unter dem Namen „Rheinkreis“ dem Königreich Bayern zugeordnet wurde, ernannte man Johann Friedrich Butenschön zum Kreisschulrat. Der weltliche protestantische Konsistorialrat war selbst als Lehrer tätig gewesen und schrieb über den Stand des Lehrers: „*Es gibt kein ehrwürdigeres Amt, aber es gibt auch keine schwereren Pflichten, als Volkslehrer zu sein*“.<sup>3</sup> Butenschöns Aufgabe war es, das Schulwesen von Grund auf zu organisieren. Sein Freund Friedrich Wilhelm Balbier gründete 1817 das Kaiserslauterer Lehrerseminar, in dem neben Lesen, Rechnen, „gute Lehrart und Schulzucht“, Sachkenntnisse über Geographie oder Gartenbau, jedem Lehranwärter auch Orgelspiel und Religionsunterricht vermittelt wurde. Beim Religionsunterricht solle es um „*klare und lebendige Kenntnis der Grundlehren christlicher Moral und Religion*“ sowie um die „*genaue Bekanntschaft mit der Bibel*“ und den eingeführten Lehrbüchern gehen. Eine Regierungsverordnung von 1817 regelte allgemein den Schulunterricht.<sup>4</sup> Auch wenn Simultanschulen möglich waren, setzten sich in der Pfalz Konfessionsschulen durch, in denen 26 bis 32 Stunden unterrichtet wurde. Davon waren rund sechs Stunden dem Religionsunterricht vorbehalten. Lehrer waren zwar nun im Staatsdienst beschäftigt, doch verdienten sie bis 1870 in der Regel weniger als ein Fabrikarbeiter. So waren sie auf einen Nebenverdienst angewiesen. Neben der Landwirtschaft ergriffen Lehrer Berufe wie Schuster, Seiler oder „Hochzeitsbitter“. Die wirkte sich auf die Motivation zur Lehrtätigkeit und damit auch auf die Qualität des Unterrichts aus.



Karikatur von Johann Nußbiegel (1750-1829) über den Lehrerstand und die geistliche Schulaufsicht (1825)

<sup>3</sup> Klaus Bümlein, Johann Friedrich Butenschön. Ein Streiter für die protestantische Freiheit. Speyer 2005, 5f.

<sup>4</sup> Amtsblatt der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises Nr. 27 (29. August 1817).



Abbildung oben: Bayerisches Amtsblatt mit den Bestimmungen zum Schulwesen und zum Religionsunterricht vom 29. August 1817  
Abbildung unten: Bürgerliche Schule um 1820

Wie das Wesen des Religionsunterrichts definiert wurde, zeigen Stimmen der Zeit.

„Der vorzüglichste Gegenstand des Unterrichts ist die Religions- und Sittenlehre“, so die Regierungsverordnung von 1817. Die Meinung des königlich-bayrischen Landkommissariats Landau war: „Es ist aber für die Staatsgesellschaft von höchster Wichtigkeit, dass der Jugend die Grundsätze der Religion (...) tief eingepägt werden.“ Dem pflichtete das Dekanat Landau bei: Der Religionsunterricht sei die „wahre Quelle allen Heils für Volk und Vaterland.“<sup>5</sup>



Hier ist derselbe Geist wie im Wöllnerschen Religionsedikt von 1788 zu spüren, in dem der preußische Staat einen zur Staatsraison erziehenden Religionsunterricht wollte. Im Rationalismus verankert, formuliert 1818 die 5. Generalsynode der pfälzischen Landeskirche: „Die protestantisch-religiöse Bildung des Menschen fordert eine sorgfältige Erweckung des religiösen Sinnes, Geistes und Gefühls von der zartesten Jugend an.“ Abschließend heißt es in der Unionsurkunde: „Der schrift- und vernunftgemäße Religions- und Sittenunterricht soll (...) mit großer Sorgfalt gepflegt und hauptsächlich von Pfarrern selbst erteilt werden.“<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Herrmann Schneider, Protestantischer Religionsunterricht in den Volksschulen der Pfalz von 1818 bis 1868. BPfKG 30 (1963), 85-122 (Schneider 1963), 89.

<sup>6</sup> Vereinigungsurkunde (D Religiöser Schulunterricht, § 12). Quellenbuch zur Pfälzischen Kirchenunion und ihrer Wirkungsgeschichte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, von Sonja Schnauber u. Bernhard H. Bonkhoff. Speyer 1993, 152.



Diese Auffassung stand im Gegensatz zu Preußen, wo man einen rein kirchlichen Unterricht durch Pfarrer von dem schulischen Religionsunterricht durch Lehrer zu trennen suchte. Die Generalsynode sah sogar vor, dass der Schullehrer im Religionsunterricht sich darauf zu beschränken habe, dass er allein „*die Kinder richtig lehren lehre...*“ Noch 1834 ermahnte das Oberkonsistorium, dass jede Einmischung in ein, den Schullehrern „*nicht ausdrücklich zugeteiltes Geschäft*“, zu ahnden sei.<sup>7</sup> So blieb als Aufgabe der Lehrer im Religionsunterricht das Memorieren von Texten des Katechismus und von Gesangbuchliedern übrig. Allerdings hatten Pfarrer zusätzlich noch Aufgaben im Rahmen der „geistlichen Schulaufsicht“, die ebenfalls in der Regierungserklärung von 1817 festgelegt wurde. Dekane sollten als Distriktschulinspektoren, Pfarrer als Lokalschulinspektoren die Lehrer auf Fähigkeit, Fleiß und Betragen überprüfen. Es war unrealistisch, dass Pfarrer zugleich Unterricht, Fachaufsicht und Fachberatung an allen Schulen ihrer Gemeinden und Filialgemeinden durchführen konnten. Als sie jedoch dies gegenüber der Kirchenleitung problematisierten und sich auf Schulaufsicht beschränken wollten, wurden sie vom Konsistorium als „*arbeitscheu*“ beschimpft und sollten „*mit doppelter Sorgfalt*“ beaufsichtigt werden.<sup>8</sup>

Die „geistliche Schulaufsicht“ mit ihrem hierarchischen Verhältnis von Pfarrern zu Lehrern führte dauerhaft zu Konflikten. Im „*Protestantischen Kirchen-Blatt für die bayerische Pfalz*“ erschien 1844 ein anonymes Artikel, in dem es hieß: Die Schule solle „*der Intelligenz*“ dienen, die Kirche „*dem Gemüte*“. Falls Religionsunterricht als Sache der Kirche betrachtet wird, habe Schule nichts damit zu schaffen. Auch die Abfassung von Lehrbüchern solle der Kirche entzogen werden, weil gerade die Katechismen zeigen würden, wie wenig pädagogisches Geschick diese habe.

Nach 1848 folgten weitere Vorstöße, bei denen Bürger und der Verband der Volksschullehrer bayerische Abgeordnete anschrieben, um die Schule aus den konfessionellen Fesseln zu lösen.<sup>9</sup>

Wie in Preußen durch das Stiehlsche Regulativ (1854) gab es in der Pfalz eine Bewegung gegen revolutionäre Kräfte. So forderte ein Normativ von 1857 von allen Lehrern eine „*gläubige, fromme Haltung*“<sup>10</sup>. Eine Aufsichtsfunktion für Lehrer wurde lange abgelehnt. Erst 1872 wurde einem Lehrer das Amt des Lokalschulinspektors übertragen – allerdings nur für Simultanschulen. Streitpunkt war auch der Organistendienst, zu dem Lehrer seit 1818 verpflichtet waren. In der Gemeinde ihres Schulortes mussten sie, selbst in den Ferien und meist mit sehr geringer Bezahlung, am Sonntag die Orgel spielen. Erst 1918 wurde die Verpflichtung gelöst.

Im höheren Schulwesen gab es solche Konflikte nicht, denn seit 1840 galt, dass der Religionsunterricht allein von Geistlichen erteilt werden sollte – im Unterschied zu Preußen, wo Fakultastheologen bevorzugt wurden. Pfarrer wurden als Gymnasialprofessoren eingestuft und standen bis um 1970 im unmittelbaren Staatsdienst. Als Zugangsvoraussetzung wurde vom Staat gefordert: der Geistliche müsse „*mindestens die Hauptnote II d.h. gut aufweisen und dürfe das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.*“<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> Amtshandbuch II/ 1, Sulzbach 1838, 94f.

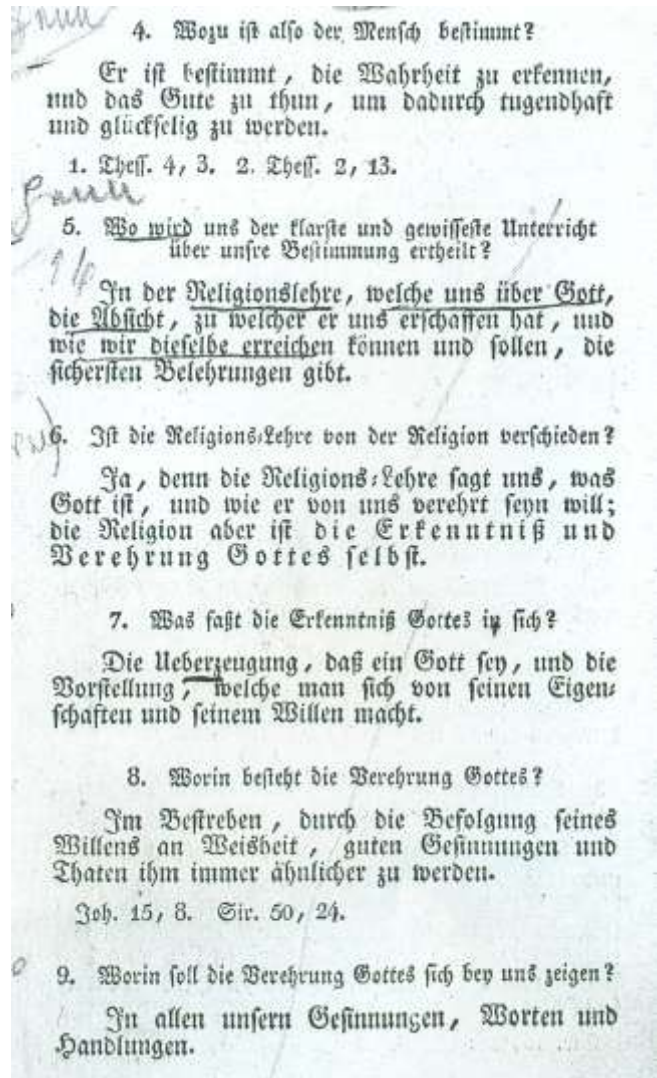
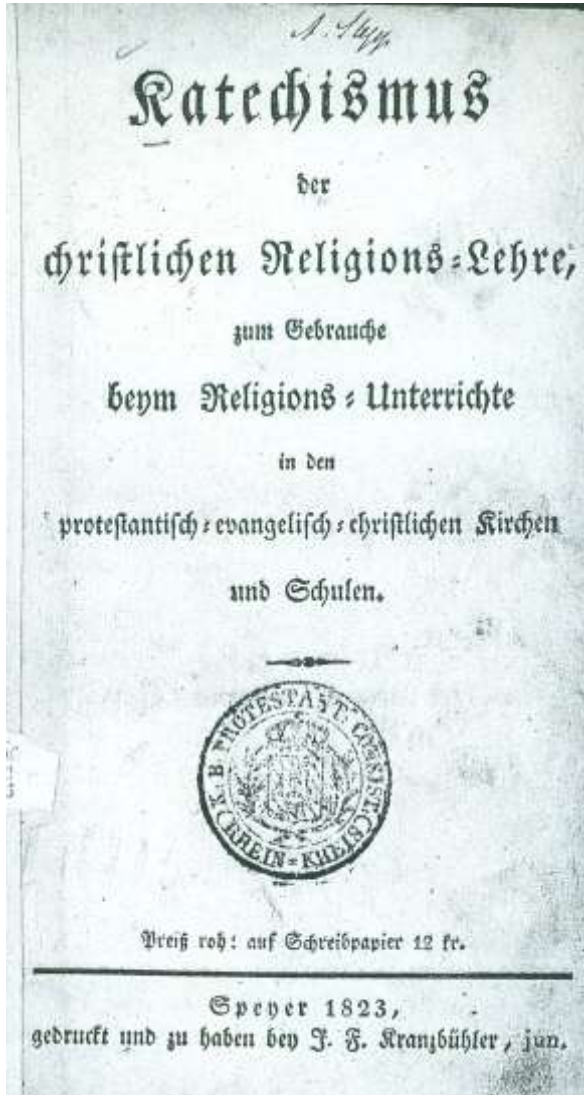
<sup>8</sup> Schneider 1963, 102.

<sup>9</sup> Alfred H. Kuby, Wünsche und Beschwerden der Bürger von Nussdorf vom 26. März 1848. BPfKG 30 (1963/ 3), 127.; Gustav Adolf Weber, Der pfälzische Kreislehrerverein, Eisenberg 1928, 47ff.

<sup>10</sup> Albert Fritz, Geschichte der Lehrerbildungsanstalt Kaiserslautern 1818-1918, Kaiserslautern 1919, 110. Das Normativ orientiert sich an einem preußischen Vorbild von 1854.

<sup>11</sup> Zu erschließen aus einer Auskunft des Ev.-luth. Landeskirchenrats in München vom 30.3.1950, Tgb Nr. 4002., ZASP Abt. Altreg Nr. 536.

Die Inhalte des Religionsunterrichts waren bis 1834 durch das Leitmedium geprägt, das zugleich Lehrplan war: der 1823 eingeführte Unionskatechismus. Er sollte durch „Einfachheit, Klarheit und Bestimmtheit“ bestechen. Doch den Autoren war der Umfang von 339 Fragen wohl selbst nicht geheuer, weshalb in dessen Vorwort schon Differenzierungen angedacht waren.



Der Unionskatechismus von 1823.

Die Kritik an dem rationalistischen Werk führte zu immer neuen Entwürfen, bis der Katechismus Karl Ludwig Konrad Maurers seit 1869 zur Lehrgrundlage der pfälzischen Kirche wurde.<sup>12</sup> Doch hatte dieser Katechismus nie die Bedeutung im schulischen Bereich wie der Unionskatechismus. Dies zeigt die Entwicklung der Lehrpläne.

<sup>12</sup> Zur Entwicklung: siehe u.a. Klaus Bümlein, Die „liberalen“ Katechismen in Baden und der Pfalz: BPfKG 76 (2009), 133-149.



## II. Von Jesus Christus, dem Erlöser

### 22. Was glaubst du von Jesus Christus?

Ich glaube, daß Jesus Christus Gottes Sohn und des Menschen Sohn, der Heiland der Welt und auch mein Erlöser und Herr ist.

1. Joh. 4, 9. Daran ist erschienen die Liebe Gottes gegen uns, daß Gott seinen eingeborenen Sohn gesandt hat in die Welt, daß wir durch ihn leben sollen.

1. Tim. 2, 5. Es ist ein Gott und ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, nämlich der Mensch Christus Jesus

Kol. 2, 9. In Christus wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig.

### 23. Warum wird Jesus Christus der Sohn Gottes genannt?

Gott hat sich allein in Jesus Christus, dem heiligen Ebenbilde seines Wesens, vollkommen geoffenbart.

Röm. 1, 3, 4. Jesus war ein Sohn Davids nach dem Fleisch und ist kräftiglich erwiesen ein Sohn Gottes nach dem Geist, der da heiligt.

Joh. 6, 68, 69. Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens; und wir haben geglaubt und erkannt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.

Joh. 14, 9. Wer mich siehet, der siehet den Vater.

Joh. 10, 30. Ich und der Vater sind eins.

19

Der Katechismus von Maurer (1869) in der aktuellen Ausgabe des Verlagshauses Speyer (o.J.) und die Oberkonsistorialentschließung von 1835 (Abb. unten).

1835 erließ das Oberkonsistorium allgemeine Bestimmungen zum Religionsunterricht, die Ansätze eines Lehrplans zeigten. Schulanfänger sollten nach einer Einführungsphase ab sieben Jahren den geschichtlichen Inhalt der Heiligen Schrift, Hauptsätze des Katechismus, Bibelsprüche, Liedverse sowie die christliche Glaubens- und Sittenlehre lernen.<sup>13</sup> Mit elf Jahren sollte ein Schüler schließlich einer Predigt folgen können. Als Ziel des Religionsunterrichts wurde formuliert, er solle Kinder helfen, „ihrem Erlöser ähnlich zu werden.“

Die 1836 erschienene erste pfälzische Lehrordnung bestimmte, dass der Zweck der Schule nicht Vielwisserei oder das „Glänzen bei den öffentlichen Schulvisitationen mit einzelnen vorzüglich Begabten“ sei, sondern die „Vorbereitung der Kinder zu ihrer künftigen Bestimmung als Menschen und Christen.“<sup>14</sup>

## Oberkonsistorialentschließung.

### Allgemeine Bestimmungen, die Einrichtung des Religionsunterrichtes in Kirchen und Schulen.

#### Im Namen.

Wenn auch eine ganz gleichförmige Behandlung und Einrichtung des Religionsunterrichtes bei der großen Verschiedenheit örtlicher und anderer Verhältnisse oder Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden weder möglich noch rathsam erscheint; so erfordern doch die notwendige Einheit und Ordnung eine gleiche Grundbestimmung und eine allgemeine Regel, damit das Einzelne darnach bemessen und willkürlichem Verfahren in einer so wichtigen Sache mit Nachdruck gesteuert werden könne. Das königl. Oberkonsistorium findet sich daher veranlaßt, zufolge der ihm verfassungsmäßig zustehenden Leitung des religiösen Volksunterrichtes sowohl, als nach sorgfältiger Beachtung des wahren Bedürfnisses und der altherkömmlichen Sitte, zu bestimmen, wie folgt:

1) Der Religionsunterricht in den protestantischen Kirchen und Schulen des Königreichs Bayern wird der ihnen zugehörigen Jugend während der ganzen Dauer ihrer Lehrzeit ertheilt, und dieselbe ist gemäß der hierüber bestehenden Vorschriften vom zurückgelegten sechsten bis mindestens zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre zu fleißigem Besuche der dafür bestimmten Lehrstunden und Gottesdienste verpflichtet und anzuhalten.

2) Er zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, in den für die noch nicht confirmirte und in den für die bereits confirmirte Jugend. Jede dieser Abtheilungen umfaßt drei Klassen, von denen die für die Confirmirten einjährig, für die Nichtconfirmirten zweijährig sind. Beiden geht ein vorbereitender Unterricht für die Anfänger voraus.

<sup>13</sup> Oberkonsistorialentschließung (25.4. 1835), Amtshandbuch II/ 1, Sulzbach 1838, 92.

<sup>14</sup> Lehrordnung und Stunden-Eintheilung für die deutschen Schulen im Rheinkreise, Speyer 1836.



Die große Schwäche der Pläne von 1835/1836, dass nämlich keine konkreten Inhalte festgelegt wurden, offenbarte sich erst 1860 bei einer Beschwerde der Kammer des Inneren der Regierung der Pfalz. Rekruten würden kaum Lesen und Rechnen können, weil im Religionsunterricht so umfangreicher Stoff zu memorieren sei.<sup>15</sup> Das Konsistorium ließ umgehend die Pfarrämter über den Umfang des Lehrstoffes berichten. Neben dem Katechismus registrierte man sehr unterschiedliche Angaben zum Lernstoff: Während man in Kallstadt keine Lieder lernen ließ, dafür aber 14 Psalmen, sollten in Mörzheim 30 Lieder gelernt werden, aber nur fünf Psalmen.<sup>16</sup> Das Konsistorium verfügte daraufhin, dass primär die Kenntnis der biblischen Heilsgeschichte Grundlage der christlichen Bildung sei.<sup>17</sup> Damit löste man den Katechismus durch die „Biblische Geschichte“ als Leitmedium ab. Doch gab es hierfür noch kein pfälzisches Lehrbuch. Bisher waren durch die Synode 1841 eine Bearbeitung von Johann Hübners „Biblische Historien“ (erschienen in Hamburg 1714; Bearbeitung durch August Christian Ernst Rauschenbusch, 27. Auflage) und 1857 Franz Ludwig von Zahns „Biblische Historien nach dem Kirchenjahr geordnet“ eingeführt worden – letztere allerdings unter Protest der Liberalen. Als die liberalen Kräfte seit 1861 in der Landessynode die Oberhand hatten, suchten sie nach einer Alternative. So entstand die „Biblische Geschichte für die vereinigte-protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz“ (1871 durch den König genehmigt).<sup>18</sup> Sie war geprägt von protestantischer Simplizität – 140 Geschichten wurden kurz auf den Punkt gebracht und Sprüche hervorgehoben, die sich als Lernsätze eignen. Ein zweites Lehrbuch war das „Gottbüchlein“, die für die ersten Klassenstufen erscheinene „Erste Unterweisung aus Gottes Wort“. Mehr als 75 Jahre wurden beide Lehrbücher eingesetzt. Sie sind damit die am nachhaltigsten wirkenden Lernmittel des pfälzischen Religionsunterrichts seit 1816.



<sup>15</sup> Siehe hierzu: Schneider (wie Anm. 5), 120; ZASP Abt 1, 534.

<sup>16</sup> ZASP Abt. 1, 532 (Generale 22.9.1862).

<sup>17</sup> ZASP Abt. 1, 534.

<sup>18</sup> Zur Entwicklung der „Biblischen Geschichte“ als Lehrbuch, s. Michael Landgraf, Bibelverbreitung in der Pfalz im 19. Jahrhundert. Ders. (Hg), Die Bibel und die Pfalz. VVPfKG 24 (Ubstadt-Weiher 2005), 74-83.



## Strukturfindung und neue pädagogische Ansätze (1870-1918)

Die Reichsgründung 1871, die industrielle Revolution und das neu erstarkte Bürgertum wirkten sich auf das Schulwesen in der Pfalz aus, indem viele Schulgebäude und neue Schulformen wie die Berufs- und Mädchenschulen entstanden. Doch während andernorts bereits über die Reform des Unterrichts diskutiert wurde, hatte dies zunächst kaum Auswirkung auf den Unterricht in der Pfalz. Noch war das Memorieren von biblischen Geschichten und von Gesangbuchliedern prägend. Dagegen klagte 1889 der Mimbacher Pfarrer und Distriktschulinspektor Johann Josef Candidus in seiner Schrift „Zur Reform des Religionsunterrichts an den Volksschulen.“<sup>19</sup> Er forderte eine Reduktion des Lernstoffes und einen lebendigeren Religionsunterricht – eine Forderung, die gut umsetzbar gewesen wäre, denn die „Schul- und Lehrordnung“ von 1884 sah für den Religionsunterricht fünf, für Rechnen hingegen nur vier Stunden vor.

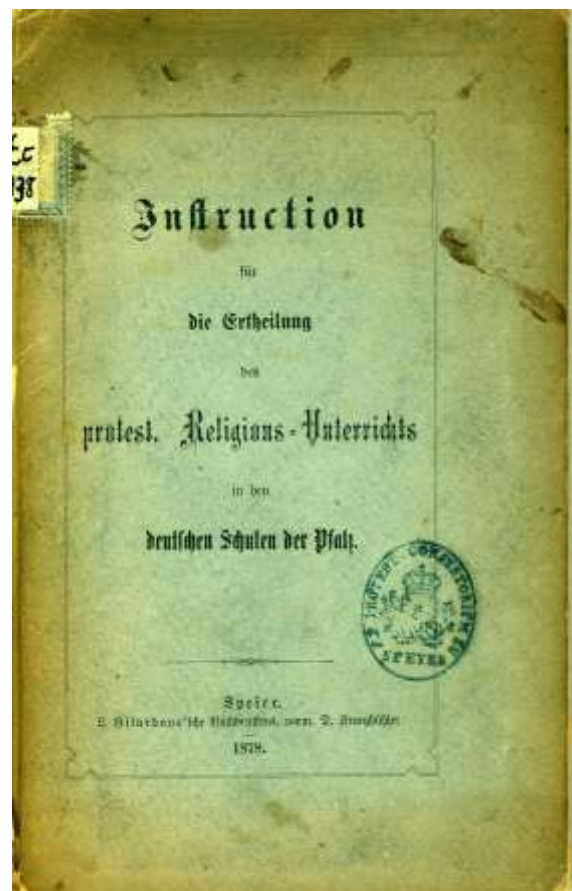
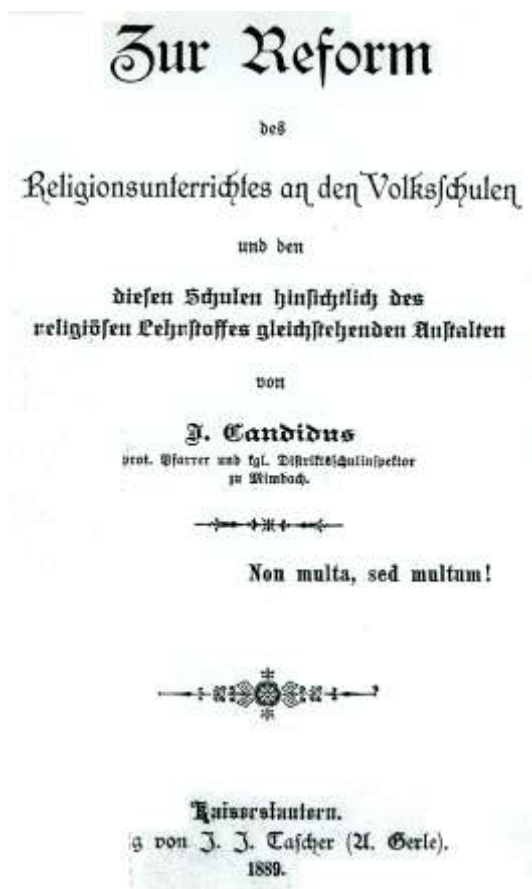


Abb.: die Streitschrift von J. Candidus (1889) und die „Instruction für die Ertheilung des protestantischen Religions-Unterrichts“ (1878).

Eine klare Struktur und ein Orientierungsrahmen für Lehrende bot der erste umfassende pfälzische Lehrplan, die 1878 erschienene „Instruction für die Ertheilung des protestantischen Religions-Unterrichts“. Als Kern des Religionsunterrichts wurde die „Erbauung“ gesehen. Daher sollte man mit Gebet und Gesang anfangen und den Unterricht beenden. Nichts sollte memoriert werden, was nicht zuvor gelesen, wiederholt und anschaulich erklärt wurde. Inhaltlich bildet die biblische Geschichte den

<sup>19</sup> Georg Biundo, Die evangelischen Geistlichen der Pfalz seit der Reformation, Neustadt an der Aisch 1968, 722.

„eigentlichen Anschauungsstoff“ und sei die wichtigste „Nahrung zur Belebung des religiösen Gefühls.“ Dagegen gilt für den Katechismus: „*Gotteswort hat dem Menschenworte voranzugehen*“, und weil manche Fragen des Katechismus „keinen Gewinn“ brächten, wurde das Erlernen von Bibelsprüchen dem der Katechismusantworten vorgezogen.

Konkret orientiert sich die „Instruction“ an den eingeführten Lehrbüchern „Erste Unterweisung“ und ab dem vierten Schuljahr an der „Biblischen Geschichte“ sowie am Gesangbuch. Die Einführung der „Instruction“ endete mit der Ermahnung, dass die Geistlichen als Localschul-Inspektoren Aufsicht zu führen hätten, aber auch selbst ein Vorbild sein sollten: *„Auch die Geistlichen dürfen nicht willkürlich den ihnen zugewiesenen Unterricht aussetzen, noch denselben verspätet beginnen. Zucht und Ordnung kann nur gedeihen, wo der Lehrende unter den Ersten im Schulzimmer sich befindet und es am Letzten verlässt, und wo Lehrer und Geistliche auch in Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit Vorbilder der Jugend sind.“*<sup>20</sup>

Spätere Revisionen der „Instruction“ verwiesen ab 1901 auf das didaktische Modell der Formalstufen von Friedrich Herbart und Tuiskon Ziller, ohne diese konkret auszuführen. Seit den 1880ern entwickelte sich die Religionspädagogik in Abgrenzung zur traditionellen Katechetik. Der „Deutsche Verband akademisch gebildeter evangelischer Religionslehrer an höheren Schulen“ bot ein Forum für Fragen des Religionsunterrichts, wo neue Ideen und Methoden diskutiert werden konnten. Eine Neuerung der Zeit war die Entwicklung von Religionsbüchern, die die Aufgaben der Katechismen und „Biblischen Geschichten“ zusammenführen sollten. Für das Gymnasium wurden in der Pfalz die Lehrbücher von Friedrich Holzweißig empfohlen.



Schließlich wurde die Rolle des Lehrers für das Gelingen des Religionsunterrichts reflektiert: *„Der Erfolg hängt in diesem Gegenstand (= Fach) mehr wie in jedem anderen von der Person des Lehrers ab. Lebendige Religiosität des Lehrenden erzeugt religiöses Leben bei den Lernenden, wie Feuer erwärmt.“*<sup>21</sup>

Abb.: Schulszene, Freinsheim 1896.



<sup>20</sup> Instruction für die Ertheilung des protestantischen Religions-Unterrichts in den deutschen Schulen der Pfalz, Speyer 1878, 16.

<sup>21</sup> Instruktion zur Ertheilung des protestantischen Religionsunterrichts in den Volksschulen der Pfalz. Speyer 1901.



## Kampf um den Religionsunterricht (1918-1945)

Nach der Gründung der Weimarer Republik wurde kontrovers diskutiert, ob es überhaupt noch einen Religionsunterricht an staatlichen Schulen geben sollte. Über sechs Millionen Menschen unterschrieben eine Massenpetition für den konfessionellen Religionsunterricht. Durch den Vermittlungsvorschlag von Friedrich Naumann entstand Art. 149 der Weimarer Verfassung, der den Religionsunterricht als „*ordentliches Lehrfach*“ beschreibt, der „*in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt*“ wird.

In Bayern, das weiterhin für das pfälzische Schulwesen zuständig war, hob Kultusminister Johannes Hoffmann nicht nur die „geistliche Schulaufsicht“ auf, sondern wollte den Religionsunterricht nur zum Wahlfach machen. Dagegen wandten sich viele Presbyterien in der Pfalz mit Protestbriefen. Erst 1924 wurde in einem Vertrag zwischen dem Land Bayern und der Pfälzischen Landeskirche das Verhältnis der beiden Träger zum Religionsunterricht geklärt. Die Kirchen durften gegen die Ernennung von Religionslehrern Einspruch erheben und, wenn „Lehre und sittliches Verhalten“ des Lehrers zu wünschen übrig ließ, diesen des Amtes entheben lassen.<sup>22</sup>



Abbildungen: Weimarer Verfassung und Klassenraum um 1900

Mit der „Anweisung zur Erteilung des prot. Religionsunterrichts“ entstand 1928 ein neuer Lehrplan.<sup>23</sup> Dieser knüpfte wesentlich am Aufbau der „Instruction“ von 1878 an. Auch hier wurde als Ziel die „*Erbauung*“ genannt. Allerdings wurde die Orientierung an didaktischen Modellen und Methoden, wie es ansatzweise in der „Instruction“ von 1901 angedacht war, in Frage gestellt. Dies erinnert an Aussagen von Gerhard Bohne, eines der großen Religionspädagogen der Zeit. Er formulierte: „*Meine Methode? Oder gar meine Didaktik? Ich habe keine, wenigstens keine, die man verallgemeinern könnte...*“. Man müsse primär die Schüler kennen und selbst vertrauenswürdig sein, um Gottes Wort hörbar machen zu können.<sup>24</sup> Auch der pfälzische Lehrplan legte Wert auf die anschauliche Vermittlung biblischer Geschichten. Lieder und Psalmen sollten den Unterricht „lyrisch ausklingen“ lassen. Neu wird auf die „*Kurze Geschichte der christlichen Kirche*“<sup>25</sup> verwiesen, das 1921 fertig gestellte kirchengeschichtliche Lehrbuch, und folgender Scherpunkt benannt: „*Zu behandeln sind besonders die Leiden der Protestanten in der Pfalz unter den Auswirkungen der Gegenreformation.*“ Aus heutiger Perspektive problematische Formulierungen finden sich für das fünfte Schuljahr bei der Einheit „Der Kampf um die Durchführung des göttlichen Heilsplanes“, wo unter den „*Feinden des Heilsplanes*“ explizit die „*weltlichen und geistigen Führer des jüdischen Volkes*“ genannt werden.

<sup>22</sup> Amtsblatt der Pfälzischen Landeskirche 1925, 13 (Kirchengesetz vom 25.1. 1925).

<sup>23</sup> Anweisung zur Erteilung des prot. Religionsunterrichts an den Volkshauptschulen der Pfalz, Speyer 1928.

<sup>24</sup> Quelle bei Dieter Stoodt, Arbeitsbuch zur Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland. Münster 1985, (Stoodt 1985) 244.

<sup>25</sup> Kurze Geschichte der christlichen Kirche für den Religionsunterricht in der Vereinigten prot.-evangel. Kirche der Pfalz, Speyer 1921.



Allgemein waren Schulen in der Pfalz bis 1933 weitgehend als Konfessionsschulen organisiert, wenn auch die Zahl an Simultanschulen stetig wuchs. Augenfällig war, dass das Lesebuch beider Schulformen vom Inhalt her gleich war, sich jedoch das Cover unterschied. Für die Ausgabe der Simultanschulen wählte man als Motiv eine pfälzische Burg, das Cover der protestantischen Ausgabe zierte hingegen die Gedächtniskirche in Speyer.



Abb. oben: „Anweisung“ (pfälzischer Lehrplan 1928) und „Kurze Geschichte“, Kirchengeschichtliches Lehrbuch seit 1921.  
Abb unten: Lesebuch für Simultanschulen und protestantische Konfessionsschulen



Als die Nationalsozialisten 1933 an die Macht kamen, verstanden sie Schule als Erziehungsinstanz für ihre Weltanschauung. Dies hatte langfristig auch Auswirkung auf den Religionsunterricht, obwohl Adolf Hitler zunächst in seiner Regierungserklärung (1933) zusicherte, dass er den „*Christlichen Konfessionen in Schule und Erziehung den ihnen zukommenden Einfluss sicherstellen möchte.*“<sup>26</sup> Diese Aussage ist vor dem Hintergrund der Verhandlungen um das Reichskonkordat mit Rom zu verstehen. Seit



1937/38 wurde reicheinheitlich das Schulsystem neu geordnet. Die konfessionelle Lehrerbildung und Religionslehrerverbände wurden aufgelöst sowie Konfessionsschulen in Simultanschulen umgewandelt. Fächer wurden auf- und abgewertet: Leibeserziehung bekam fünf Stunden, Religion wurde gekürzt. Vieles änderte sich im Schulalltag. Kreuze verschwanden genauso wie das Schulgebet.<sup>27</sup> Die Abmeldung vom Religionsunterricht wurde durch Kampagnen der Hitlerjugend gefördert.<sup>28</sup> In der Pfalz erregte 1938 der Artikel „Eine unerträgliche Bevorzugung“ im „Erzieher der Westmark“ Aufsehen. Diese NS-Lehrerzeitung kritisierte, dass der Religionsunterricht „*Scheidewände zwischen den Volksgenossen*“ aufrichten würde.

Einen radikalen Schritt vollzog man im Saarland, teilweise Gebiet der pfälzischen Landeskirche. Dort war den Pfarrern 1937 die Unterrichtserlaubnis entzogen worden und musste neu beantragt werden.<sup>29</sup> Dabei fragte die Schulbehörde bei der Gestapo nach, ob gegen den Geistlichen etwas vorläge. Erst bei entsprechendem Zeugnis wurde der Einsatz an der Schule neu genehmigt. Versagt wurde diese Genehmigung beispielsweise den Pfarrern Karl Emrich, Heinrich Oberlinger, Friedrich Öffler und Theo Schaller.

Da man sich ein Bild über die Stoffverteilung für den Religionsunterricht in der „neuen Zeit“ machen wollte, bat der Landeskirchenrat 1936 alle Pfarrer und zuständigen Behörden um Vorschläge.<sup>30</sup> Viele Entwürfe wurden eingesandt – so beispielsweise von Theo Schaller, der eine Zusammenstellung von Bibelstellen einreichte und die Empfehlung für Jörg Erbs Unterrichtswerk „Unser Heiland“ aussprach. Ein anderer Vorschlag stammt von Friedrich Wambsganß<sup>31</sup>, Volksschullehrer und 1925 Gründer der NSDAP-Ortsgruppe in Kaiserslautern. Als Schulrat kam er 1933 in die Landessynode und in die Kirchenregierung. Als letzter Synodalpräsident setzte er sich 1934 für die Eingliederung der pfälzischen Kirche in die „Deutsche Evangelische Kirche“ und damit für die Auflösung der pfälzischen Landessynode ein. Danach führte ihn seine

---

<sup>26</sup> Stoodt 1985, 111.

<sup>27</sup> Richard Bergmann, Documenta. Die Pfälzische Landeskirche innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche in den Jahren 1930-1944. Band 3: 1938-1944 (Documenta 3). Speyer 2008, 352.

<sup>28</sup> Documenta 3 (wie Anm. 27), 101. Mit Verweis auf den Erlass des LKR vom 1.3.1938 betr. Abmeldung vom Religionsunterricht.

<sup>29</sup> Documenta 3 (wie Anm. 27). 472f.

<sup>30</sup> ZASP Abt. 1/ 878 (Schreiben 4307/ 36).

<sup>31</sup> Franz Maier, Heinrich Engel (1890-1934) und Fritz Wambsganß (1886-1979). Synodalpräsidenten im Jahre 1934. Friedhelm Hans/ Gabriele Stüber (Hg), Pfälzische Kirchen- und Synodalpräsidenten seit 1920. VVPFKG 27 (2008), 282-288.

weltliche Karriere wieder in Verbindung zur Landeskirche. 1937 wurde er Regie-  
 rungsdirektor in Saarbrücken, Abteilung Kultus und Schulwesen, zuständig für den  
 saarpfälzischen Teil der Landeskirche. Er antwortete Landesbischof Ludwig Diehl auf  
 die Frage nach der Stoffverteilung: „Das Alte Testament schlage ich vor, vollkommen  
 zu streichen, da ich irgendwelche religiös-erzieherischen Werte in ihm nicht erblicken  
 kann (...) Die Geschichte des Neuen Testaments wäre m.E. zu behandeln als dem  
 von Jesus ausgehenden Kampfe gegen die geistig-materielle Denkweise des jüdi-  
 schen Volkes. Es ist die grosse geistige Revolution gegen Schachertum, Formel-  
 kram, Veräusserlichung aller religiösen Werte durch Juden (...) Der Glaube, dass  
 das jüdische Volk besonders von unserem Herrgott  
 auserwählt worden sei, muss endlich verschwinden.  
 Man wird den Kampf gegen das Judentum in Deutsch-  
 land solange nicht verstehen, als dieser Glaube ver-  
 breitet ist.“<sup>32</sup>

NS-treue Lehrpläne wie der Thüringer Religionslehr-  
 plan von 1937 veranlassten die pfälzische Pfarrbruder-  
 schaft zu sorgenvollen Briefen.<sup>33</sup> Schon in den ersten  
 Klassen sollten demnach Horst Wessel und Adolf Hitler  
 unter dem Thema: „Für Vaterland und Kameraden le-  
 ben und sterben Menschen“ behandelt werden. In der  
 Pfalz entwarf 1937 Wilhelm Gruber, Pfarrer in Breittfurt,  
 einen Lehrplan auf Grundlage der neuen Weltan-  
 schauung, denn seiner Ansicht nach sei der alte „alles  
 andere als völkisch“. Das Volk aber sei das „oberste  
 Gesetz der Bildungsarbeit“. Aufgabe des Religionsun-  
 terrichts sei insbesondere, den Blick auf die Unter-  
 schiede zwischen jüdischer und christlicher Frömmig-  
 keit zu schärfen.<sup>34</sup>



Während des Zweiten Welt-  
 kriegs wurde der Religionsun-  
 terricht an höheren Schulen  
 über weite Strecken nicht mehr  
 erteilt. In der Grundschule vari-  
 ierte die Intensität der Erteilung  
 des Religionsunterrichts von  
 Ort zu Ort – auch ob der Unter-  
 richt versetzungsrelevant war  
 und überhaupt ins Zeugnis  
 eingetragen wurde. An den  
 Schulen kursierten unter-  
 schiedliche Zeugnisformulare.  
 Aus Speyer ist bekannt, dass  
 eine Schülerin der dritten Klas-  
 se 1943 für den Religionsun-  
 terricht ein eigenes Zeugnis  
 erhielt.



<sup>32</sup> ZASP Abt. 1/ 878.

<sup>33</sup> ZASP Abt. 1/ 878.

<sup>34</sup> ZASP Abt. 1/ 878.



## Religionsunterricht als Kirche in der Schule (1945-1968)

Basis für den Religionsunterricht nach 1945 ist das im Grundgesetz verankerte Verständnis, dass er eine „gemeinsame Angelegenheit“ (res mixta) sei. Unter staatlicher Aufsicht demokratischen Grundsätzen verpflichtet ist er ordentliches Lehrfach mit versetzungsrelevanten Noten. Inhalte werden von den Religionsgemeinschaften festgelegt. Im Staatskirchenvertrag des Landes Rheinland-Pfalz wurde 1962 (Art 16) festgehalten, dass die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht staatlicherseits erteilt wird, dass aber nur Lehrer mit kirchlicher Bevollmächtigung unterrichten dürfen.<sup>35</sup> Die Kirchen haben das Recht, im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde, in den Religionsunterricht Einsicht zu nehmen. Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit den Kirchen zu bestimmen.



Eine Auseinandersetzung gab es um die von den Nationalsozialisten abgeschafften Konfessionsschulen. Die französische Militärregierung bestimmte, dass alle Schulen in der Form vor 1933 wiedereröffnet werden sollten. Der Bruderrat der EKD sprach sich demgegenüber 1945 für die „christliche Simultanschule“ aus. Viele Simultanschulen wurden auf Antrag von Eltern wieder in Konfessionsschulen umgewandelt. Ein weiteres Grundproblem war der große Lehrermangel nach dem Krieg. 1946 forderte das Oberregierungspräsidium Hessen-Pfalz in Neustadt daher den Landeskirchenrat auf, für den höheren Schuldienst geeignete Pfarrer zu benennen.<sup>36</sup> 1949 schrieb hierzu der Kaiserslauterer Schulleiter Josef Weishaar an Oberkirchenrat Theo Schaller: *„Ich bitte um einen tüchtigen Fachlehrer, der seinen Schülern in jeder Beziehung ein Vorbild sein kann (...) Ich wünsche keinen Religionslehrer, der aus dem Predigtamt in das Lehramt flüchtet, um seiner eigentlichen Aufgabe untreu zu werden, ich bitte um einen Mann, der seinen Schülern Brot bietet und keine Steine (...) Ich betrachte den Religionsunterricht an den Höheren Schulen nicht nur als ein Unterrichtsfach, in dem Wissen und Kenntnisse vermittelt werden, viel wesentlicher halte ich, dass unsere Jugend durch eine kraftvolle Persönlichkeit, von der Gottes Wirken ausgeht, beeindruckt wird.“*<sup>37</sup>

Trotz dieser Voten verlief die Einstellung von Pfarrern nicht konfliktfrei. Im neu entstandenen Land Rheinland-Pfalz trafen zwei Systeme mit unterschiedlicher Praxis aufeinander. In Süddeutschland (Pfalz) wurde seit dem 19. Jahrhundert der Religionsunterricht an höheren Schulen in der Regel von Pfarrern, in Preußen (Rheinland) primär durch Fakultastheologen erteilt. 1948 machte die Landesregierung deutlich, dass man Pfarrer nur bis zum Jahr 1953 einzustellen gedachte. Erst 1951 wurde der Konflikt beigelegt, nachdem man sich von Seiten der Kirchen auf altes Recht aus bayerischer Zeit berief und dem Land klar wurde, dass der Religionsunterricht mit staatlichen Lehrkräften nicht ausreichend versorgt werden konnte. Das Wesen des Religionsunterrichts wird in Lehrplänen und Verlautbarungen der Zeit als Kirche in der Schule verstanden, als *„Dienst der Gemeinde Jesu Christi an den Kindern (...) So sind Lehrer und Schüler in der Jugendunterweisung Gemeinde,*

<sup>35</sup> <http://www.ekhn.de/recht/bd1/991.pdf>.

<sup>36</sup> Brief des Oberregierungspräsidium Hessen - Pfalz, Neustadt/Haardt, Abt Kultus und Unterricht an Dr. Stempel, Prof.Dr.B./L Tgb Nr.1563 - A/46 (2.10.1946).

<sup>37</sup> Brief des Schulleiters OStD. Josef Weishaar, Oberrealschule Kaiserslautern, an OKR Schaller v. 20.11.1949. ZASP, Abt. 1, 536.

in der einer dem anderen Nächster wird.“<sup>38</sup> Dabei galt: „Seiner Aufgabe kann der Religionslehrer nur gerecht werden, wenn er selber in der lebendigen Gliedschaft der Gemeinde Jesu Christi steht.“<sup>39</sup>

Als neuer Lehrplan wurde 1946 der „Stoffverteilungsplan“ erstellt, in dem es hieß: „Das Rückgrat der Unterweisung bilden die biblischen Geschichten.“<sup>40</sup> Orientierungspunkt war das Lehrbuch „Schild des Glaubens“ von Jörg Erb mit Bildern von Paula Jordan. Für dessen Einführung setzte sich besonders Julius Cappel ein, Volksschullehrer und erster Synodalpräsident der Pfälzer Landeskirche nach 1945. Zwischen 1946 und 1969 war dieses Unterrichtswerk der heimliche Lehrplan des Religionsunterrichts, wie noch ein 1968 erschienener „Arbeitsplan“ zeigt. Zum Stoffverteilungsplan gab es einen Liedplan, der für acht Volksschuljahre 80 Lieder zu Lernen vorgab.

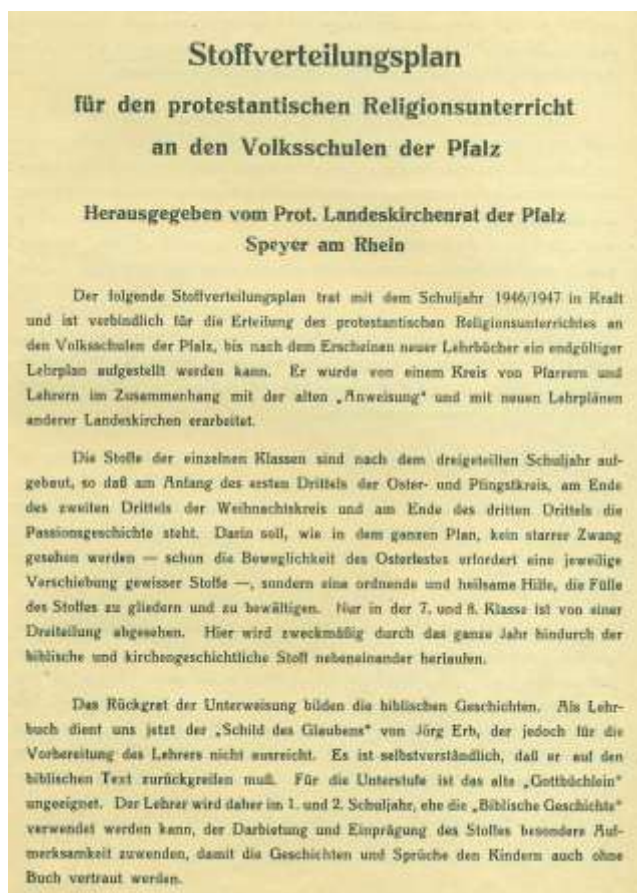


Abb. „Stoffverteilungsplan“ 1946 und Jörg Erbs „Schild des Glaubens“ (Ausgabe 1950)

<sup>38</sup> Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus von Rheinland Pfalz Nr.7 vom 8.4.1957. – IV 2 Tgb. Nr. 1111.

<sup>39</sup> So wurde dies auf der „Bacharacher Konferenz“ verabschiedet und in den Lehrplan von 1950 eingearbeitet. Die Ergebnisse der Bacharacher Konferenz: ZASP Abt. 1, 536,2 .

<sup>40</sup> Stoffverteilungsplan für den protestantischen Religionsunterricht an den Volksschulen der Pfalz, Speyer 1946, 1-2.

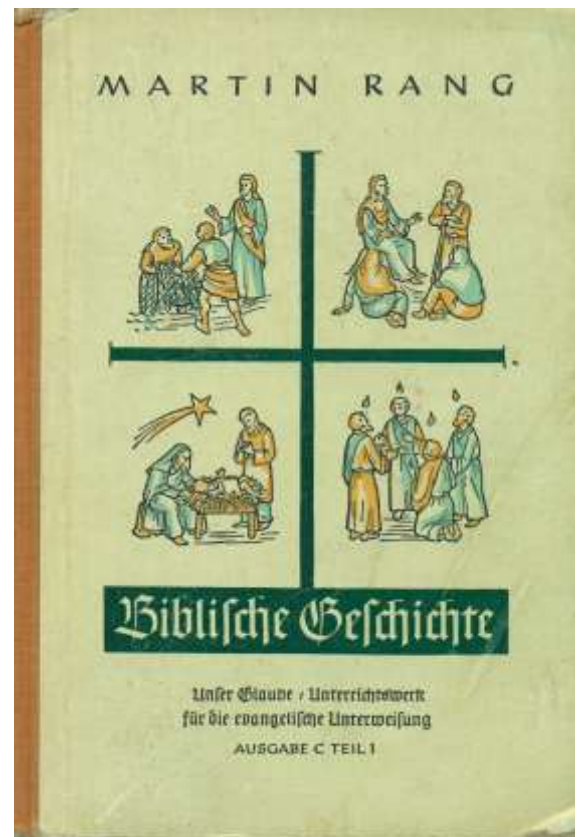


Liedplan für den prot. Religionsunterricht an den Volksschulen der Pfalz											
Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	September	Oktober	November	Dezember
Erziehungsstrahl	Epiphanius-Jahrbeginn	Glaubensleben	Passion	Ostern	Kantate	Pfingsten	Tageszeiten	Erntedank	Kirche	Advent	Weihnachten
Klasse II	Acht bleib mit deiner Gnade 124; 1-6	Gott des Himmels und der Erden 325; 1, 2, 5	O Lamm Gottes 392; 1, 2	Gelobt sei Gott 428; 1-6	Ich singe dir 197; 1-4, 6, 13	Ein reines Herz 440; 1, 2	Nun ruhen alle Wälder 331; 1, 8, 9	Nun danket all und bringet Ehr 207; 1, 5, 6	Liebster Jesu, wir sind hier 11; 1	Macht hoch die Tür 25; 1, 5	Vom Himmel hoch, da komm ich her 417; 1-6, 15
III	Jesu, geh voran 230; 1-4	In allen meinen Taten 200; 1, 3, 6	O Welt, sieh hier dein Leben 63; 1-3, 6	Ich weiß, woran ich glaube 173; 1, 4, 5	Ich bedenk' den mächtigen König der Ehre 202; 1-5	Herr Jesu Christ, dich zu uns wend 447; 1-4	Wach auf, mein Herz, und singe 334; 1-5, 9	O daß ich tausend Zungen hätte 209; 1, 2, 3, 9	Eins hätten wir von Herzen gern 3; 1, 2	Wie soll ich dich empfangen 26; 1, 2	Lobt Gott, ihr Christen, allgleich 415; 1, 2, 5
IV	Kommt und laßt uns Christum ehren 414; 1, 3, 5	Mir noch, spricht Christus 238; 1, 5, 7	Was Gott tut, das ist wohlgetan 289; 1, 3, 6	Wach auf, mein Herz, die Nacht ist hin 75; 1, 7, 8	Großer Gott, wir loben dich 194; 1, 2, 7	Allein Gott in der Höh 1; 1-4	Der Mond ist aufgegangen 380; 1-3, 7	Nun danket alle Gott 206; 1-3	Zeuch an die Macht, du Arm des Herrn 438; 1-4	Es kommt ein Schiff 406; 1-4	Es ist ein Ros entsprungen 409; 1-3
V	Nun laßt uns gehn und treten 45; 1-10	Von Gott will ich nicht lassen 287; 1, 3-5	O Haupt voll Blut und Wunden 61; 1-3, 5, 7-9	Jesu, meine Zuversicht 72; 1-4	Da meine Seele singe 445; 1, 2, 5, 7	Gem Himmel aufgeföhren ist 429; 1-5	Aus meines Herzens Grunde 320; 1-3, 5, 6	Nun laßt uns Gott, dem Herren 458; 1-5	Ausiefer Nat 158; 1-5	Nun juchzet, alle Frommen 27; 1-5	Fröhlich soll mein Herze springen 411; 1, 4, 8
VI	Wie schön leuchtet der Morgenstern 26; 1, 3, 5, 6	Befehl du deine Wege 273; 1, 2, 4, 12	Herzliebster Jesu 56; 1-3, 9	Christ ist erstanden 425; 1-3	Wunderbarer König 16; 1-4	O heiliger Geist,kehr bei uns ein 94; 1-3	Lobet den Herren 456; 1, 2, 5, 8	Mein schönste Zier 457; 1-4	Ein feste Burg 106; 1-4	Mir Ernt, o Menschenkinder 26; 1-4	Ich steh an deiner Krippe hier 413; 1-3
VII	Jesu, meine Freude 231; 1, 2, 5	Warum sollt ich mich denn grämen 288; 1-3, 5, 9, 10	Ein Lämmlein geht 421; 1, 4	Auf, auf, mein Herz 424; 1-3, 5	Nun lob, mein Seel, den Herren 208; 1, 3, 4	Nun bitten wir den heiligen Geist 432; 1-4	Die goldne Sonne 321; 1, 2, 5, 6	Die heile Sonn 454; 1-4	Es ist der Heil 107; 1-5	Wachet auf, ruft uns die Stimme 360; 1-3	Nun singet und seid froh 416; 1-4
VIII	Wer nur den lieben Gott läßt walten 293; 1, 2, 3, 7	Nun freut sich leben Cheliten gemein 450; 1, 5, 6, 7	O Mensch, bewein dein Sünde groß 422; 1, 2	Erschienen ist der herrlich Tag 427; 1-5	Lobe den Herren, o meine Seele 203; 1, 3, 8	Komm, heiliger Geist 431; 1-3	Morgenglanz der Ewigkeit 329; 1-5	Ich Gott für mich 175; 1-3, 10	Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort 441; 1-3	Herzlich lieb hab ich dich, o Herr 448; 1-3	Gelobet sei 10, Jesu Christ 412; 1, 3, 4, 6, 7

Abb.: Der Liedplan zeigt, dass in den 1950er Jahren von Schüler/innen über 80 Lieder eingeübt wurden. Lehrende mussten diese bei ihrer Prüfung auswendig vokal und instrumental begleiten können.

Über den „Schild des Glaubens“ hinaus wurden mehrere Lehrwerke in den 1950er und 1960er Jahren durch den Landeskirchenrat zugelassen. Im Gymnasium war seit den 1950ern Martin Rangs „Unser Glaube“ prägend. Jörg Erbs „Der gute Hirte“ wurde 1963 für die unteren Volksschulkassen zugelassen. Albert Buhlmanns „Die großen Taten Gottes“ führte man in der Unterstufe und Erich Volandts „Horizonte des Glaubens“ in der Berufsschule ein.<sup>41</sup> In der Kirchengeschichte löste Robert Leonard Webers „Gestern und Heute“ (Landau 1958) die „Kurze Geschichte“ ab. 1967 wurde mit Paul Börger / Alfred H. Kuby „Kirchengeschichte für die Evangelische Unterweisung im Bereich der Pfälzischen Landeskirche“<sup>42</sup> das letzte von einer Landessynode beschlossene Lehrbuch eingeführt.

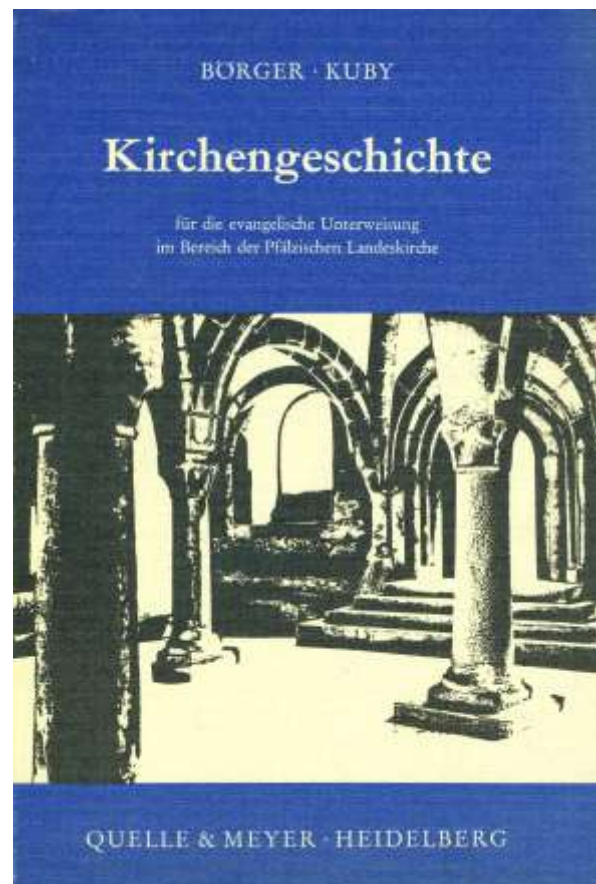
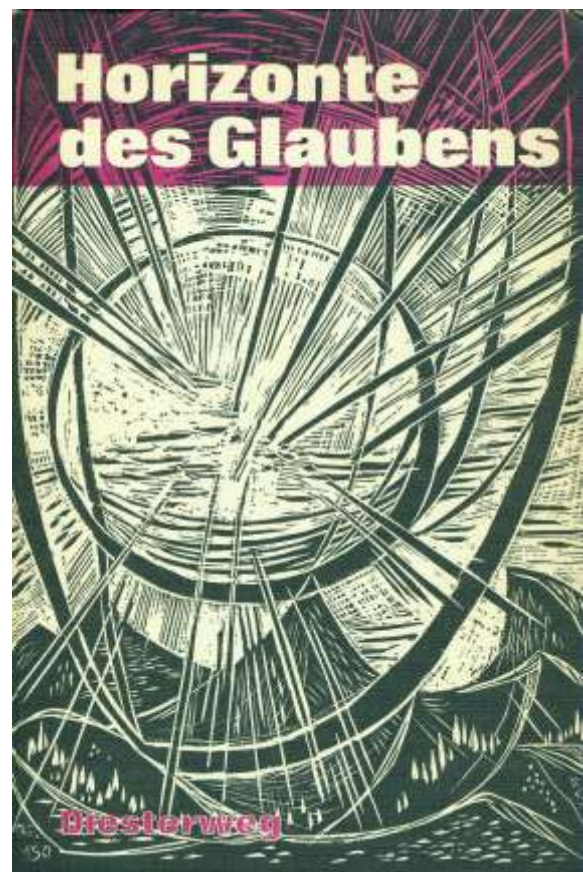
Abb.: Martin Rangs Lehrwerk „Unser Glaube“. Abb. nächste Seite: in den 1960er Jahren eingeführte Lehrwerke der Evangelischen Kirche der Pfalz.



<sup>41</sup> ZASP Abt.1. 1349

<sup>42</sup> Paul Börger, Alfred H. Kuby, A., Kirchengeschichte für die evangelische Unterweisung im Bereich der Pfälzischen Landeskirche, Heidelberg 1967.





Neben Gesetzen, Lehrplänen und Lehrbüchern gibt es weitere Quellen für den Religionsunterricht dieser Zeit. Die 1947 von Oberkirchenrat Theo Schaller wieder einberufene „Konferenz der Religionslehrer an höheren Lehranstalten“<sup>43</sup> verfasste seit ihrer Gründung Protokolle, die einen Einblick in Themen geben, die die Religionslehrer in dieser Zeit bewegten.<sup>44</sup> Bekannte Didaktiker wie Martin Rang, Oskar Hammelsbeck, Gert Otto, Ingo Baldermann und Helmut Angermeyer waren auf Einladung der „Konferenz“ in der Pfalz zu Gast. Eine weitere Quelle der Zeit ist die religionspädagogische Zeitschrift für den Evangelischen Religionsunterricht in der Pfalz, die 1947 erstmals erschienene Reihe „Handreichung für die Evangelische Unterweisung“. Schriftleiter war bis 1979 der umtriebige Pfarrer von Weidenthal Friedrich Laubscher, dessen Bibliographie knapp 100 Titel umfasst – von Standardwerken bis Schallplattenmanuskripten. Laubscher gilt damit als einer der wirkungsvollsten Persönlichkeiten in der pfälzischen Religionspädagogik. Seine „Handreichungen“ waren primär für die Volksschulen gedacht und gestalteten sich als praxisorientierte Hilfe für den Unterricht. Erst als Hermann Kuntz 1971 zum weiteren Schriftleiter der Reihe benannt und die „Handreichung“ in „Religionspädagogische Blätter“ umbenannt wurde, ergänzte man den Adressatenkreis durch das Gymnasium. Parallel entwickelte man im Bereich Berufsschule seit 1958 eine eigene Reihe durch Erich Volandt. Anfang der 1980er Jahre führte man die Reihen zusammen und schuf so die „Religionspädagogischen Hefte“, die im Kreis der Bezirksbeauftragten und Fachberater weitergeführt wurden. Einen nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung des Religionsunterrichts in der Pfalz hatte schließlich auch Gebhard Neumüller, Leiter des Religionspädagogischen Zentrums in St. Ingbert. Seit den 1970er Jahren entwickelte er Modelle, die in den Religionspädagogischen Heften sowie in den überregional verbreiteten Reihen „Konzepte“, „Stationen“, „Im Dialog“ und „Leitmedien Religion“ umgesetzt wurden und eine Neugestaltung des Religionsunterrichts nach der „Didaktischen Wende“ nicht nur in der Pfalz anregten.

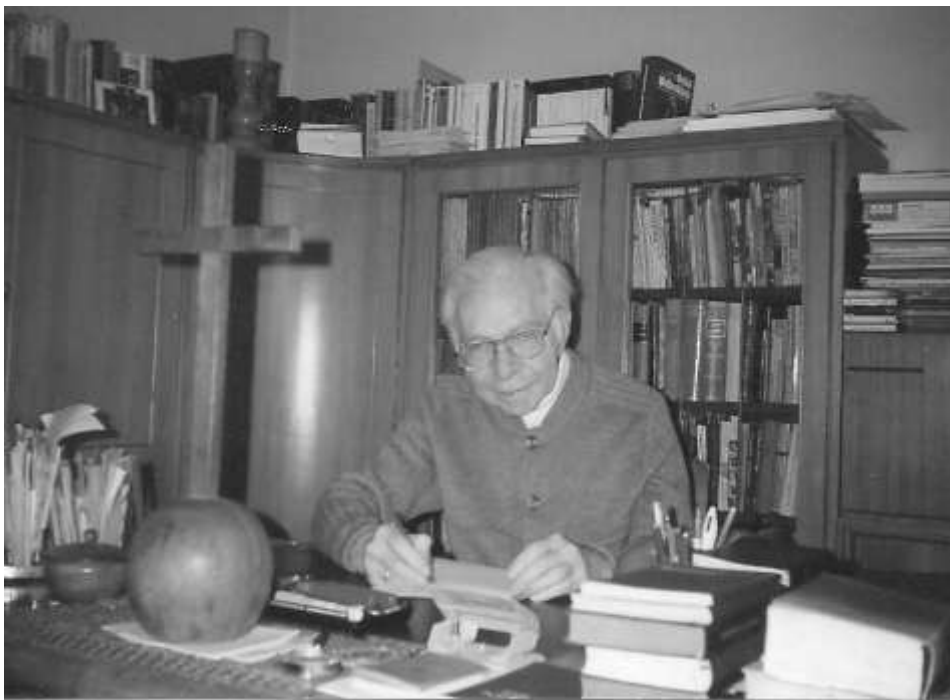


Abb.: Friedrich Laubscher, Pfarrer von Weidenthal und Autor vieler Unterrichtswerke von 1947 bis 1979

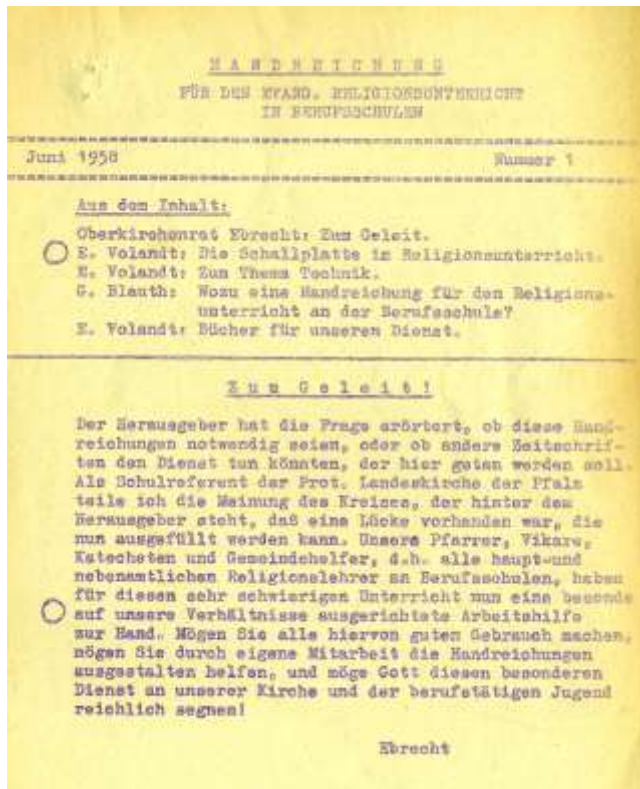
Abb. nächste Seite: Entwicklung der Religionspädagogischen Hefte

---

<sup>43</sup> Schreiben vom 10.4. 1947 an alle haupt- und nebenamtliche Religionslehrer, ZASP Abt 1., 5361.

<sup>44</sup> Zu den Entwicklungen und Themen der Konferenz, siehe Michael Landgraf: Religionsunterricht braucht Begleitung (Festschrift), Speyer 1998; Ders., Zur Entwicklung im Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Pfalz vom 19. Jahrhundert bis 1974. BPfKG 66 und 67 (1999/2000), 237-254.





## Religionspädagogische Blätter

26. Jahrgang Nr. 1-2

Januar/Februar 1972

### An unsere Leser

Mit dieser Ausgabe beginnt die „Konferenz evangelischer Religionslehrer an den Gymnasien und Realschulen im Bereich der Pfälzischen Landeskirche“ ihre Mitarbeit an den bisherigen „Handreichungen“. Diese Konferenz ist eine Selbsthilfeeinrichtung zur Fortbildung und zur Interessenvertretung im kirchlich- und schulpädagogischen Bereich. Es fehlte ihr bisher an der Möglichkeit, erarbeitete Unterlagen, Materialien und Modelle für den Religionsunterricht einer interessierten Öffentlichkeit vorzulegen. Eine eigene Publikationsreihe zu begründen, wäre angesichts der Vielzahl religionspädagogischer Zeitschriften nicht sinnvoll gewesen. So bot sich der Anschluß an die „Handreichungen“ an. Auf diese Weise kann auch der Kontakt zwischen den Religionslehrern an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, unbeschadet der Differenzierung der Schularten, verstärkt werden. Die Probleme der Sekundarstufe I beschäftigen Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Am Gymnasium stehen darüber hinaus zur Zeit Fragen einer Neugestaltung der Sekundarstufe II im Vordergrund. Von allen Schulveränderungen wird auch der Religionsunterricht betroffen. Was in der Grundschule geschieht, hat Folgen für die Sekundarstufe I. Was in der Sekundarstufe I geschieht, ist Voraussetzung für die Sekundarstufe II.

Als ersten Beitrag für die Sekundarstufe II bringen wir ein Unterrichtsmodell zur Thematik „Naturwissenschaft und Religion“. Der Verfasser, Pfarrer Gebhard Neumüller, ist Religionslehrer an dem Gymnasium in St. Ingbert (Saar). Die Arbeit an solchen Unterrichtsmodellen ist zugleich Vorarbeit für ein Curriculum des Faches Religion auf der Sekundarstufe II. Kritik, Anregungen und Wünsche zu dem vorliegenden Unterrichtsmodell erbittet der Verfasser an seine Adresse: 667 St. Ingbert, Albert-Weisgerber-Allee 9.

Von dieser Ausgabe an erscheint die bisherige „Handreichung für die Evangelische Unterweisung“ unter dem Titel „Religionspädagogische Blätter“.

Fritz Laubecher

Hermann Kuntz



## Religions- pädagogische Hefte

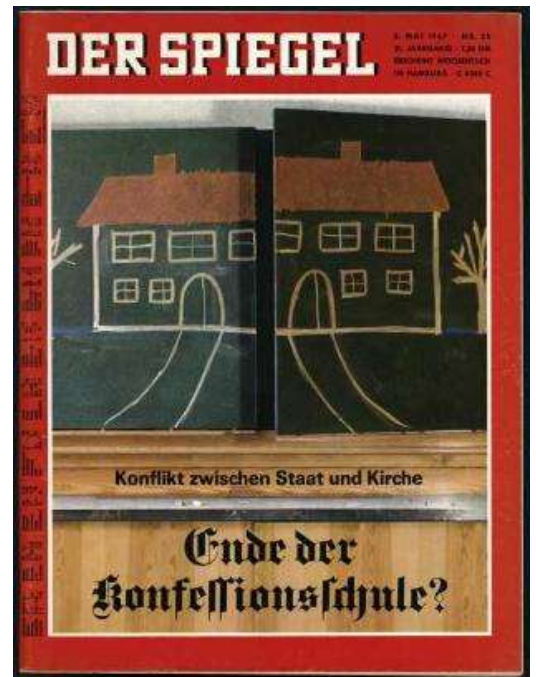
Nr. 1/2  
Januar – April 1981





## Religionsunterricht nach der „Didaktischen Wende“ (1970 bis heute)

Als „Didaktische Wende“ bezeichnet man die in den 1960er Jahren beginnende Schulreform, die von der Ebene der Schulorganisation bis zur Gestaltung des Unterrichts und seiner Inhalte große Veränderungen mit sich brachte. Dies führte zunächst zum Ende der Konfessionsschule. Die Zeitschrift „Der Spiegel“ (20/1967) eröffnete ihren Haupttitel zum Thema Konfessionsschulen: *„Finsternis kommt über Deutschlands Katholiken (...) Unter uns sind die Schrittmacher der Gottlosen“, sagt Priester Fritz Grübius im pfälzischen Albersweiler (...) Das ist schriller, verbitterter Abgesang auf den Verlust einer Bastion, die in Deutschland von der katholischen Kirche seit einem halben Jahrhundert verteidigt wird: die staatliche Konfessionsschule.* Die Sprache weist auf die Stimmung hin, die damals auch den Religionsunterricht traf und neu über das Wesen und die konkrete thematische Gestaltung des Religionsunterrichts nachdenken ließ.



Ein wichtiger Schritt für eine Neuorientierung war, dass man eine neue Struktur schuf, die den Religionsunterricht in der Pfalz begleiten sollte – das Amt für Religionsunterricht. Nach 1945 wurden in den Kirchenbezirken interessierte Gemeindepfarrer als Beauftragter für den Unterricht an Volks- und Berufsschulen gewonnen.<sup>45</sup> Schon damals wurde erkannt, dass dieses Amt des „Schulpfarrers“ neben den pfarramtlichen Aufgaben kaum zu bewältigen sei.<sup>46</sup> So schuf man zunächst das „Gesetz über die Errichtung eines Katechetischen Amtes in der Protestantischen Landeskirche der Pfalz“ (1953), das dem Ganzen zwar eine Struktur gab, aber kaum etwas an der Situation änderte.<sup>47</sup> Die „Schulpfarrer“ nannte man nun „Katechetische Beauftragte“. Sie sollten Ansprechpartner für alle Schularten im Bezirk sein und für die Organisation von Fortbildung, Einsichtnahme und den Aufbau einer kleinen Handbibliothek sorgen.<sup>48</sup> Die pädagogischen Anforderungen der 1960er Jahre machten jedoch eine hauptamtliche Betreuungsstruktur notwendig. 1973 wurde schließlich das Amt für Religionsunterricht ins Leben gerufen, mit Gerd Hesser als zuständigem Kirchenrat.<sup>49</sup> Es sollte den Landeskirchenrat beraten, Fortbildungsmaßnahmen durchführen und Einsichtnahme in den Religionsunterricht gewährleisten. Dazu mussten Organe geschaffen werden. Bezirksbeauftragte mit den „Ämtern für Religionsunterricht“ (heute „Religionspädagogische Zentren“) sorgten regional für Fortbildung, Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und die Einsichtnahme in den Religionsunterricht. Für die Gymnasien, Real- und Berufsschulen berief man eigens Fachberater. Auch waren eine Bezirkskonferenz auf Dekanatsebene und eine „Landeskirchliche Konferenz“ vorgesehen – Beratungsgremien, die Ende der 1990er Jahre aus Kostengründen aufgelöst wurden.

<sup>45</sup> Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz 1948 (1350/48).

<sup>46</sup> Protokoll der Konferenz der Schulpfarrer in Neustadt/W. vom 6.10.1948, ZASP Abt. 1, 9023.

<sup>47</sup> Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz 1953 (24. 11. 1953).

<sup>48</sup> ZASP Abt. 1, 1349.

<sup>49</sup> Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über das Amt für Religionsunterricht (Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz 1973, 285ff.).

Heute bildet eine überschaubare Struktur mit dem zuständige Kirchenrat, den Regionalbeauftragten und den Fachberatern das Gerüst, das die Aufgaben eines kirchlichen Schulamtes und eines religionspädagogischen Instituts übernimmt.

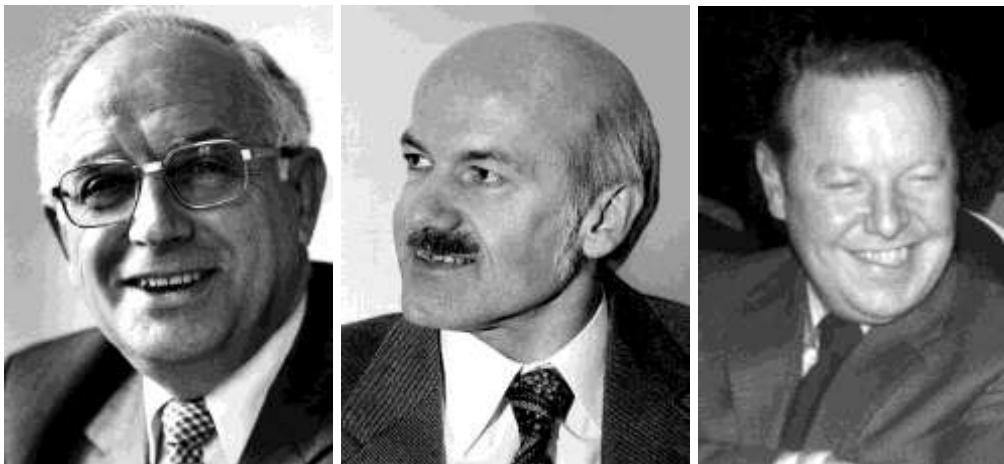


Abb. Religionspädagogen der „Didaktischen Wende“ in der Pfalz: Oberkirchenrat Heinrich Kronauer, Vorsitzender der „Konferenz“ Hermann Kuntz und der erste Leiter des Amtes für Religionsunterricht, Kirchenrat Gerd Hesser (ZASP, Abt. 154 Nr. 753\_6)

Die „Didaktische Wende“ führte auch zu einer Neubestimmung des Wesens des Religionsunterrichts. Hermann Kuntz als Vorsitzender der „Konferenz evangelischer Religionslehrer an höheren Schulen“ schrieb dazu 1970 im Evangelischen Kirchenboten: *„Der Religionsunterricht steht im Schnittpunkt des Interesses zweier Institutionen, die sich hier als Partner gegenüberstehen (...) Wesen und Auftrag der Schule werden jetzt als Kriterium für den RU betrachtet. Damit wird die Forderung erhoben, den RU nicht als ‚Kirche in der Schule‘ zu verstehen, sondern ihn vom Wesen und Auftrag der Schule her als notwendig zu begründen. Ziel eines Religionsunterrichts ist es, durch die Begegnung mit dem christlichen Glauben und in der Auseinandersetzung mit anderen Selbst- und Weltverständnissen zu einem eigenen kritischen Selbst- und Weltverständnis des Schülers beizutragen.“*<sup>50</sup>

Auch der damalige Bildungsreferent der pfälzischen Landeskirche, Heinz Kronauer, betonte 1973: Nicht mehr der Verkündigungsauftrag der Kirche, sondern der Bildungsauftrag der Schule und die Motivation der Schüler stehen im Zentrum. Daher brauche es neue Lehrpläne, neue Materialien und eine neue Einstellung dem Schüler gegenüber.<sup>51</sup>

Damit waren wesentliche Dinge benannt, die auch die Lehrplanmacher anspornten. Der erste Lehrplan, der ansatzweise auf die „Wende“ reagierte, war der Hauptschullehrplan (1970). Er beschreibt als Wesen des Religionsunterrichts, *„im Horizont des Glaubens das kritische Engagement zu wecken“*. Es gehe um *„die Selbstbestimmung des Schülers“* und darum, dessen Fragebereitschaft zu wecken und *„ihm das erforderliche sprachliche Instrumentarium“* zu vermitteln. *„Bei einem vom bloßen Stoffdenken gelösten, lernzielbestimmten RU muß die*



<sup>50</sup> Evangelischer Kirchenbote für die Pfalz 5/1970 (1.2.1970).

<sup>51</sup> Religionspädagogische Blätter 9-10 1973, 2.

*Lebenswirklichkeit des Schülers reflektiert werden und angemessen zur Sprache kommen.*“ Die folgenden Lehrpläne für die Grundschule (1978), der Lehrplanentwurf Sekundarstufe I (1978) und der Oberstufenplan (Mainzer Studienstufe 1983) folgten diesen Prinzipien.

Konferenzvorsitzender Gerhard Baumann konkretisierte 1977 auf der Novembersynode der Pfälzer Landeskirche das, was unter „Schülerinteresse“ zu verstehen sei, als Suche nach Sinn, Werten, Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit in der gegenwärtigen Situation. Der Schulversuch „Kaiserslauterer Modell“ wollte Schüler sogar aus einem offenen Angebot einer Fachgruppe Evangelisch-Katholisch-Ethik halbjährlich Kurse wählen lassen, doch scheiterte die Fortführung des Modells am Einspruch der Erzdiözese Köln.

**Rheinland-Pfalz**  
Kultusministerium

Lehrplanentwurf  
**Evangelische Religion**  
Klasse 7 bis 9/10  
- Hauptschule, Realschule, Gymnasium -

Nr. 82 Lehrplanentwurf Evangelische Religion – Sekundarstufe I –  
End Sommer, Verlag für das Schulleben, Kaiserslautern

**RELIGIÖSE ERZIEHUNG**

Die traditionelle religiöse — christliche — Erziehung wird häufig gleichgesetzt mit Erziehung zu Gehorsam und angepasstem Verhalten. Sie wird von Kindern und Jugendlichen in zunehmendem Maße als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Die Behandlung dieses Themas soll zu einem neuen Verständnis von religiöser Erziehung beitragen. Dabei müssen herrschende Vorstellungen und Praktiken kritisch untersucht und Möglichkeiten bedacht werden, die die Selbstentfaltung und Eigenverantwortung bei jungen Menschen fördern.

Zur Ergänzung und Vertiefung wird auf die Themen: „Modelle christlicher Existenz“ (KI. 8), „Gottesfrage“ (KI. 9), „Recht auf Leben“ (KI. 10/9), „Selbständigwerden“ (KI. 8), „Schuld – Strafe – Vergebung“ (KI. 9) und „Gebet und Engagement“ (KI. 10) verwiesen.

Lernziele	Inhalte / Teilthemen	Medien / Arbeitsformen	Literatur und Hinweise zur Vorbereitung
<p>1. schreiben, wie religiöse Erziehung in der eigenen Familie und im Kindergarten erlebt wurde</p>	<p>Aspekte: — Gott sieht alles — Das tut man nicht — Sei ein braves Kind — Man muß gehorchen lernen — Ein ruhiges Gewissen haben</p> <p>— Das muß man glauben — Das hat der liebe Gott gemacht — Gott weiß alles</p>	<p>Sammeln und Diskutieren von typischen Aussagen</p> <p>zur Provokation: Brecht, Was ein Kind gesagt bekommt, in: Anpassung, S. 30</p> <p>zur Provokation: Kinderbriefe an den lieben Gott</p> <p>Wer hat den lieben Gott auf die Welt gebracht? (jeweils in Auswahl)</p>	<p>Die genannten Aspekte stellen keine vollständige Sammlung dar. Sie sollten vornehmlich mit Hilfe der Schüleraussagen erarbeitet werden. Die Medien können dazu dienen, Schüleraussagen zu provozieren.</p> <p>vgl. die Themen „Gottesfrage“ und „Schuld – Strafe – Vergebung“</p> <p>Failing, Religiöse Erziehung in der Familie, in: Handbuch der Religions-</p>
<p>2. Die Schüler sollen ihre Erfahrungen in Schule und Kirche verbalisieren und bedenken</p>	<p>— Gott als letzte Rettung — Gott, der alle Wünsche erfüllt — Gott als Beschützer — Not lehrt beten</p> <p>Eriebnisbereich Kirche — Kindergottesdienst — Kirchlicher Unterricht — Kirchliche Jugendgruppe</p> <p>Eriebnisbereich Schule — Religionsunterricht</p> <p>— Schulgottesdienst — Schulgebet</p>	<p>Sammeln von Kindergebeten</p> <p>Sammeln und Diskutieren von Schüleräußerungen</p> <p>Provokation: „Konfirmation — ja, kirchlicher Unterricht — nein“</p> <p>Langer, „Reli weg — hat kein Zweck!“, in: rz 4/1975, S. 122 f. (in Auswahl)</p> <p>Provokation: „Das ist doch kein richtiger Religionsunterricht“ — „Endlich mal ein Religionsunterricht, der uns gefällt“</p> <p>Schüler diskutieren über eigene Erfahrungen</p> <p>Planung und Durchführung eines Schulgottesdienstes</p>	<p>pädagogik, Bd. III, S. 201—214 (dort weitere Literaturangaben)</p> <p>Buschbeck/Failing, Kirchliche Verantwortung im Elementarbereich, in: Handbuch der Religionspädagogik, Bd. III, S. 215—231 (dort weitere Literaturangaben)</p> <p>Onnasch, Opium der Schüler oder Wahlfach der Avantgarde?</p> <p>Das 2. Lernziel kann vornehmlich durch die Darstellung der Erfahrungen, die die Schüler gemacht haben, und durch Diskussionen erreicht werden. Texte und Provokationen sollten das Interesse an kritischen Äußerungen wecken und zur Versachlichung der Diskussion dienen.</p>

Abb.: Der umstrittene und am Ende nicht genehmigte Lehrplanentwurf Evangelische Religion Sekundarstufe I (1978), der stark an der Wirklichkeit der Schüler orientiert war.



Lehrpläne brachten immer stärker, im Sinne von Paul Tillich, christliche Tradition mit der individuellen und gesellschaftlichen Situation in Korrelation. Am stärksten formulierte der Lehrplanentwurf Sekundarstufe I (1978) am Puls der Zeit, ergänzt durch Materialien wie die „Thesen zum politischen Nachtgebet“. Beim Thema „Frieden“ wurde schließlich die Partnerschaft von Staat und Kirche auf eine Probe gestellt. Die pfälzische Landessynode begrüßte im November 1981, „*dass in den verschiedenen pädagogischen Arbeitsfeldern Fragen des Friedens intensiv behandelt werden...*“ Damit war ausdrücklich auch der Religionsunterricht gemeint. Als aber Pfarrer Gert Krohn 1982 das Unterrichtsmaterial „Friedensdienst mit und ohne Waffen“<sup>52</sup> einsetzte, erteilte ihm die Bezirksregierung 1983 eine Rüge wegen Verwendung nicht genehmigter Materialien und drohte, seinen Gestellungsvertrag aufzulösen. Allerdings gab es keine offizielle Regelung über die Verwendung solcher Materialsammlungen. In einem Brief an das Ministerium berief sich der Vorsitzenden der „Konferenz“ Chris Heß auf den Auftrag des Religionsunterrichts, „*das Evangelium von Jesus Christus in der Lebenswirklichkeit junger Menschen zur Sprache zu bringen*“. Kultusminister Georg Gölter erinnerte dagegen an das Gebot der Verfassungstreue, das auch für Religionslehrer gelte, und das Verbot politischer Indoktrination.<sup>53</sup> Die Auseinandersetzung um Materialsammlungen verlief im Sande, denn keine Instanz war in der Lage, alle im Umlauf befindlichen Kopiervorlagen für den Unterricht zu beurteilen. Anders gestaltete sich die Diskussion um den Lehrplanentwurf Sekundarstufe I. Gölter betonte in einem Schreiben an die drei evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz, dass er ja kein Recht hätte, auf Inhalte des Religionsunterrichts einzuwirken. Allerdings seien Passagen im Plan nicht mit seinem Gewissen vereinbar und er würde sich schwer tun, seine Unterschrift unter den Plan zu setzen, was einer faktischen Ablehnung des Entwurfs gleich kam. Am Ende erschien 1987 der Lehrplan Sekundarstufe I mit knapp einem Viertel des Umfangs, den die Kommission 1978 vorgelegt hatte.<sup>54</sup> Eine Analyse der vielbeschwo- renen Schülersituation sucht man darin vergeblich.<sup>55</sup>



Auf den pfälzischen Landessynoden Herbst 1986 und Frühjahr 1987 wurde die Partnerschaft von Kirche und Staat reflektiert. Man formulierte, dass beide aufeinander angewiesene Partner seien, doch dürfe der Religionsunterricht „*eigenständig und gelegentlich auch sperrig*“ sein. „*In der fairen Partnerschaft sind auch Be-*

<sup>52</sup> Kuhn, Jochen (Hrsg.): Friedensdienst mit und ohne Waffen? Arbeitsmappen für Religionslehre in der Sek. I. Heidelberg 1981.

<sup>53</sup> Brief des Kultusministers Tgb.Nr.2001 (24.10.1983). Gölter verweist hier auf Christoph Link, Handbuch des Staatskirchenrechts, Berlin 1975.

<sup>54</sup> Interview mit Alfred Riedinger vom 11. Januar 2011, in den Jahren 1978 bis 1987 Leiter des Amtes für Religionsunterricht in Kaiserslautern und Mitglied der Lehrplankommission.

<sup>55</sup> Bericht von der Tagung 14.3.1988 in Enkenbach.

*lastungen zuzumuten.“* Zum Wesen des Religionsunterrichts bestimmte man: er habe teil an der Gesamtverantwortung der Kirche und sei ein wesentliches Element der Volkskirche. Die Synode sah als dessen *wichtigste Aufgabe*, „eine Begegnung des jungen Menschen mit der biblischen Botschaft und ihrer Wirkungsgeschichte zu ermöglichen. Dazu gehört, dass sowohl der Inhalt des christlichen Glaubens als auch Grundfragen heutiger Existenz und Gesellschaft den Unterricht bestimmen, sodass ein lebendiger und befreiender Dialog entstehen kann.“<sup>56</sup>

Die folgenden Lehrpläne Orientierungsstufe (1997) und Sekundarstufe I (2001) gingen klar von der Schülerperspektive aus. Mit der Aufarbeitung des „Pisa-Schocks“, bei der eine vergleichende Schulstudie 2002 Mängel im deutschen Bildungssystem bloßstellte, kam mit der „Kompetenzorientierung“ ein neues didaktisches Paradigma in den Blick. Der Unterricht müsse stärker daran ausgerichtet sein, was Lernende am Ende eines Lernprozesses aktiv „können“. Ein erstes Ergebnis dieses Denkens ist der für die Grundschule in Rheinland-Pfalz entwickelte „Teilrahmenplan Evangelische Religion“ (2010), der zur Bestimmung des Wesens des Religionsunterrichts folgende Aspekte nennt: die kulturelle und weltanschauliche Orientierung auf dem Boden des biblisch-christlichen Menschenbildes, den Beitrag zur Werteerziehung, den respektvollen Umgang mit kulturellen und religiösen Lebensentwürfen bei gleichzeitiger Beheimatung in der „spezifisch protestantischen Prägung des Christentums“ sowie als Beitrag zur ganzheitlichen Bildung der Persönlichkeit des Kindes.<sup>57</sup> Die Diskussion um die Frage, in welchem Verhältnis Kompetenzen und Inhalte zueinander stehen und wie die Nachhaltigkeit dieses Ansatzes überprüft werden kann, ist derzeit noch im Gange.

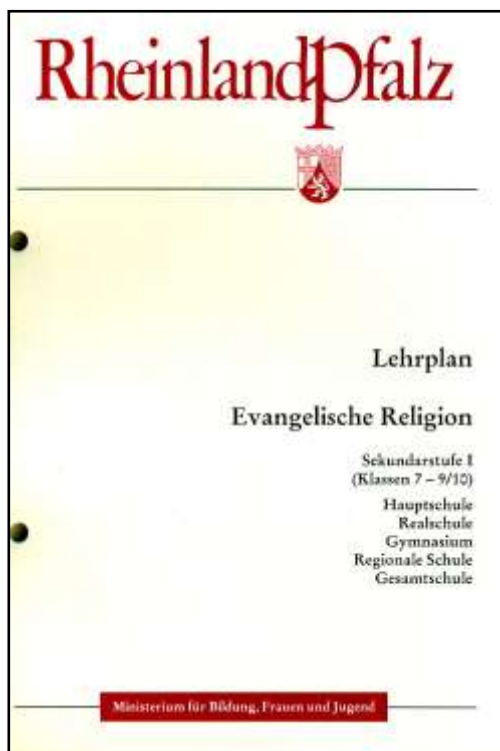


Abb.: Aktuelle Lehr- und Rahmenpläne Sekundarstufe I (2001) und der Teilrahmenplan Grundschule (2010)

<sup>56</sup> Religionspädagogische Hefte 5/1987. Vergleiche hierzu die Definition bei Horst Klaus Berg, *Bibeldidaktik*, S. 10.

<sup>57</sup> Teilrahmenplan Evangelische Religion Grundschule, Mainz 2010, S.5f.

## Schlussbemerkung

Die Entwicklung des evangelischen Religionsunterrichts in der Pfalz zeigt, dass er sich flexibel auf den stetigen Wandel von Rahmenbedingungen und didaktischen Schwerpunkten einstellen musste.

### **1. Das Verhältnis von Staat und Kirche unterliegt einem stetigen Wandel**

Dem Religionsunterricht unter dem Vorzeichen der „geistlichen Schulaufsicht“, bei der er als der „*vorzüglichste Gegenstand des Unterrichts*“ eingeschätzt wurde, folgte die Einschätzung als ein partnerschaftliches Unternehmen, einer „*res mixta*“ von Staat und Kirche. Heute ist der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zugleich eine staatliche und eine kirchliche Aufgabe. Kirchliche Aufgabe ist es, auf Inhalte, Lehrpläne und Lernmittel einzuwirken. Durch die *Vokatio*, die kirchliche Bevollmächtigung, steht die Kirche mit Religionslehrer/innen in einer Verbindung. Fortbildungsmaßnahmen und Bereitstellung von Materialien bieten Hilfen für einen guten Unterricht. Trotz eines Rechts auf Einsichtnahme versteht sich Kirche heute eher als Dienstleister, die über das Amt für Religionsunterricht in Speyer, die Fachberater, die regionalen Beauftragten mit den Religionspädagogischen Zentren und das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut (EFWI) der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz Angebote zur Lehrerbildung macht. Dadurch wird die Partnerschaft zwischen Staat und Kirche konkret.

### **2. Die Aufgabe des Religionsunterrichts wandelt sich stetig**

Der Bogen spannt sich von einem Verständnis des Religionsunterrichts als „*wahrer Quelle alles Heils für Volk und Vaterland*“ (1824) über den Dienst zur „*Erbauung*“ des Kindes (1878) bis hin zur Plattform für Schülersituation und gesellschaftlichen Fragen in Auseinandersetzung mit Bibel und christlicher Tradition (seit 1970). Der Religionsunterricht ist heute ein „ordentliches Lehrfach“ mit vielgestaltigen Aufgabenfeldern. Er ermöglicht die Begegnung mit dem eigenen Glauben und bereitet den Dialog mit anderen vor. Er fördert soziale Kompetenz und trägt zur Stärkung des Selbstbewusstseins bei. Somit umfasst er eine Vielfalt von Fragen über Gott und die Welt.

### **3. Pläne und Lernmittel müssen der gewandelten Situation und Aufgabe gewachsen sein**

Sich wandelnde didaktische Konzeptionen, theologische und aktuelle Fragestellungen schlagen sich in wohl keinem anderen Fach so nieder wie im Religionsunterricht. Waren bis 1860 der Katechismus und dann bis 1970 eine „*Biblische Geschichte*“ Leitmedium und inhaltliches Grundgerüst des Unterrichts, so muss man sich seit 1970 sowohl an Bibel und Tradition als auch an der Lebenswelt der Lernenden orientieren. Mehr denn je treten durch das aktuelle Kompetenzmodell die Lernenden in den Vordergrund. So gilt es, diese im Religionsunterricht kompetent auf die Herausforderungen der Zeit vorzubereiten und Fähigkeiten mitzugeben, auf Fragen über Gott und die Welt angemessen eingehen zu können.

### **4. Die Religionslehrenden müssen angemessen auf den Wandel eingehen und bedürfen Unterstützung**

Eine Konstante gibt es in der Geschichte des Religionsunterrichts. Immer wird hervorgehoben, dass die Religionslehrenden der eigentliche Schlüssel für einen gelungenen Religionsunterricht sind. Bereits 1975 formulierte der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz: „*ER (der Religionslehrer) ist es, der mit Lehrplänen, Lehrbüchern und Konzepten arbeiten muss und deshalb wird sich letztlich auch an*



*seiner Person entscheiden, ob die große Aufgabe und Chance des Religionsunterrichts verantwortlich genutzt wird. Das gelebte Vorbild war noch immer das beste Beispiel.*“ Nicht zuletzt deswegen ist eine wesentliche Aufgabe von Kirche, die Religionslehrenden durch Fortbildung, Materialien und Beratung zu unterstützen.<sup>58</sup>

Um diese Aufgabe heute umsetzen zu können, ist eine Analyse der derzeitigen Struktur der Angebote notwendig – besonders ob diese wirklich ausreichen, um den Bedarf an Unterstützung zu decken. Eine Frage ist hierbei, ob die Vokatio am Ende der Ausbildung nicht durch ein Begleitprogramm unterstützt werden muss, das die angehenden Lehrerinnen und Lehrer bereits früh auf ihre Aufgabe vorbereitet. Eine andere ist die nach neuen Formen der Fortbildung, die angesichts der immer stärker werdenden Belastung der Lehrenden notwendig ist. Hier gilt es, flexibel auf die veränderten Rahmenbedingungen der Schule und des Unterrichts reagieren und aktiv als Kirche Akzente zu setzen.<sup>59</sup>



Abb.: Gisela Scherer vom Religionspädagogischen Zentrum Kaiserslautern überreicht in der Evangelischen Kirche Enkenbach die Vokationsurkunde an Michael Molter. Dahinter: Kirchenrat Thomas Niederberger, Kirchenpräsident Christian Schad und Michael Landgraf vom Religionspädagogischen Zentrum Neustadt (v. l.).

---

<sup>58</sup> Vortrag von Oberkirchenrat i.R. Klaus Bümlein auf der pfälzischen Landessynode 1992 zum Thema „Religionsunterricht“. Religionspädagogische Hefte 1/ 1993, 3.

<sup>59</sup> Der Artikel basiert auf einem Vortrag des Autors, gehalten im Rahmen der Tagung des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte und der Evangelischen Akademie der Pfalz: „Protestantisches Bildungshandeln. Perspektiven im deutschen Südwesten“ (21. und 22. Januar 2011, Enkenbach-Alsenborn).

## Unterstützungsstruktur für den Religionsunterricht in der Pfalz

### Evangelische Kirche der Pfalz, (Prot. Landeskirche)

Amt für Religionsunterricht: Kirchenrat Thomas Niederberger  
Domplatz 5, 67346 Speyer, Tel: 06232 667-114 oder -115

### Religionspädagogische Zentren

#### Kaiserslautern

Unionstr. 1, 67657 Kaiserslautern; Tel: 0631 3642221  
Regionale Beauftragte & Fachberaterin Förderschule: Gisela Scherer

#### Kirchheimbolanden

An der Aula 3, 67295 Bolanden-Weierhof; Tel: 06352 5442  
Regionaler Beauftragter: Uwe Schutte

#### Kusel

Lehnstraße 16, 66869 Kusel, Tel: 06381 6304  
Regionaler Beauftragter: NN

#### Ludwigshafen

Luitpoldstr. 56, 67063 Ludwigshafen; Tel: 0621 699509  
Regionaler Beauftragter: Rainer Huy

#### Neustadt

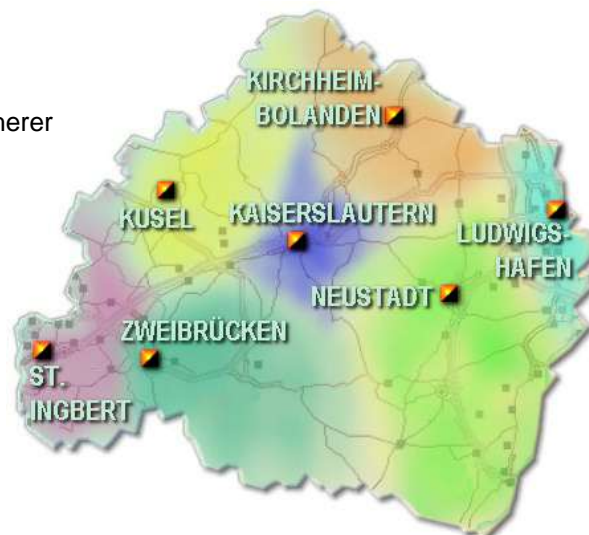
Stiftstr.23, 67434 Neustadt Tel: 06321/ 33559  
Regionaler Beauftragter: Michael Landgraf

#### St. Ingbert

Josefstaler Str. 22, 66386 St.Ingbert; Tel: 06894 34877  
Regionaler Beauftragter: Horst Heller

#### Zweibrücken

Johann-Schwebel-Str. 16, 66482 Zweibrücken; Tel: 06332 16256  
Regionaler Beauftragter: Christian Günther



### Fachberater/ Religionspädagogische Berater

#### Berufsschulen

Fachberater :  
Manfred Stempel, Kirchstraße 67, 76 829 Landau.  
Religionspädagogische Berater:  
Hans Hutzel, Pielachstrasse 18, 67071 Ludwigshafen.  
Barbara Kissel, Haardtstraße 6 a, 67117 Limburgerhof.  
Wolfgang Seitel, Fohlenhofstr. 30, 66424 Homburg-Schwarzenacker

#### Gymnasien/IGS

Fachberater:  
Johannes Giel, E 7, 24, 68159 Mannheim.  
Anita Kiefer, Turmstraße 9, 67688 Rodenbach.  
Religionspädagogische Berater:  
Bettina Lukasczyk, Otto Braun Straße 12, 66871 Etschberg.  
Dr. Stefan Meißner, Im Schlossgarten 10, 76872 Minfeld.

#### Realschulen

Fachberater: Friedrich Natter, Lincolnstr. 22, 67434 Neustadt



Stand: 27.9. 2011